

# Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

16. Jahrgang · 2008

15/11439/08



ZI ZEuP



Verlag C.H. Beck  
München 2008

## Herausgeber

Jürgen Basedow, Hamburg; Uwe Blaurock, Freiburg/Br.;  
Axel Flessner, Berlin; Reiner Schulze, Münster; Gerhard Wagner, Bonn;  
Reinhard Zimmermann, Hamburg

## Korrespondierende Herausgeber

Kaspars Balodis, Riga; Michael Bogdan, Lund; José-María de Eizaguirre, San Sebastián;  
Frédérique Ferrand, Lyon; Stéphanie Francq, Louvain; Gerard-René de Groot, Maastricht;  
David Johnston, Edinburgh; Christian Kohler, Luxemburg; Ernst A. Kramer, Basel;  
Ulrich Magnus, Hamburg; Dieter Martiny, Frankfurt/O.; Salvatore Patti, Rom;  
Walter Pintens, Löwen; Willibald Posch, Graz; Pablo Salvador Coderch, Barcelona;  
Haimo Schack, Kiel; Dirk Staudenmayer, Brüssel; Jewgenij Suchanov, Moskau;  
Mario Tenreiro, Brüssel; Luboš Tichý, Prag; Winfried Tilmann, Düsseldorf;  
Verica Trstenjak, Luxemburg; Thomas Wilhelmsson, Helsinki;  
Claude Witz, Saarbrücken; Fryderyk Zoll, Krakau

## Kuratorium

Eugen Bucher, Bern; Giorgio Cian, Padova; Robert Feenstra, Leiden;  
Leonidas Georgakopoulos, Athen; Attila Harmathy, Budapest; Hein Kötz, Hamburg;  
Helmut Koziol, Wien; Klaus Luig, Köln; Walter Odersky, Gauting; Michel Pédamon, Paris;  
Hans-Jürgen Rabe, Berlin; Jerzy Rajski, Warschau; Norbert Reich, Hamburg/Bremen;  
Ivo Schwartz, Brüssel; Peter Stein, Cambridge; Stig Strömholm, Uppsala;  
Manfred Zuleeg, Frankfurt/M.

## Schriftleitung

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Universität Bonn, Lehrstuhl für Deutsches und  
Europäisches Privat- und Prozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Adenauerallee 24–42, 53113 Bonn,  
Tel. 0228/739251, Fax 0228/739273  
E-Mail: zeup@uni-bonn.de

Verantwortlich für den Textteil: Prof. Dr. Gerhard Wagner  
Redaktionsassistent: Dr. Christoph Thole

Für weitere Informationen: <http://www.zeup.beck.de>

Titelnummer 7880200801 ISSN 0943-3929

## ZEUP-Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstr. 9, D-80801 München. Postanschrift: Postfach 40 03 40, D-80703 München.

**Media-Service:** Telefon 0 89/3 81 89-7 81, Telefax 0 89/3 81 89-7 82, media-service@beck.de.

**Media-Disposition** (Herstellung Anzeigen, technische Daten): Telefon 0 89/3 81 89-5 98/-6 03, Telefax Auftragservice 0 89/3 81 89-5 89. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Fritz Leberherz.

**Anzeigenpreise:** Es gilt Anzeige Preisliste Nr. 10. **Anzeigenschluss:** 4 Wochen vor Erscheinen.

**Verlag:** C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, D-80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: 0 89/3 81 89-0, Telefax: 0 89/38 18 93 98, Postbank München Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

**Erscheinungsweise:** Vier Hefte jährlich.

**Bezugspreis 2006:** Normalpreis jährlich € 164,00 (darin € 10,73 MwSt.), Vorzugspreis für Studierende und Referendare (fachbezogener Studiengang, gegen Nachweis) € 76,00 (darin € 4,97 MwSt.); Vorzugspreis für Mitglieder der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (gegen Nachweis) € 138,00 (darin € 9,03 MwSt.); **Einzelheft:** € 45,00 (darin € 2,94 MwSt.).

Jeweils zuzüglich Versandkosten.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**Abo-Service:** Tel.: 0 89/3 81 89-6 79, Fax: 0 89/3 81 89-2 97, E-Mail: abo.service@beck.de.

**Abbestellungen** müssen 6 Wochen vor Jahrgangsende erfolgen.

**Adressenänderungen:** Bei Adressenänderungen muss neben dem Titel der Zeitschrift die neue und alte Adresse angegeben werden.

**Satz:** Fotosatz Buck, Zweikirchenerstr. 7, D-84036 Kumhausen.

**Druck:** Nomos Verlagsgesellschaft, Druckhaus Sinzheim, In den Lissen 12, D-76547 Sinzheim.

## Inhaltsverzeichnis

### Leitartikel

- Herbert Kronke:* A Bridge out of the Fortress: UNIDROIT's Work on Global Modernisation of Commercial Law and its Relevance for Europe ..... 1
- Thomas Wilhelmsson:* Full Harmonisation of Consumer Contract Law? .. 225
- Arthur Hartkamp:* European Private Law: the Case Law of the European Court of Justice ..... 449
- Jürgen Basedow:* Kodifikationsrausch und kollidierende Konzepte – Notizen zu Marktbezug, Freiheit und System im Draft Common Frame of Reference ..... 673

### I. Artikel

- Gerhard Wagner:* Perspektiven privatrechtlicher Forschung auf dem Gebiet des Verfahrens- und Insolvenzrechts ..... 6
- Gregor Bachmann:* Die Societas Europaea und das Europäische Privatrecht ..... 32
- Jürgen Basedow:* Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im europäischen Privatrecht ..... 230
- Matthias Weller:* Die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie in den EG-Mitgliedstaaten: Nationale Regelungsmodelle und europäisches Kollisionsrecht ..... 252
- Philipp Lamprecht:* Gelöschte englische Limiteds in Deutschland – Die Spaltungstheorie im Zeitalter der Niederlassungsfreiheit ..... 289
- Bartosz Szejki:* Die Möglichkeit und Grenzen der Abschaffung des *ordre public*-Vorbehalts im Europäischen Zivilprozessrecht ..... 458
- Thomas M. J. Möllers:* Europäische Methoden- und Gesetzgebungslehre im Kapitalmarktrecht – Vollharmonisierung, Generalklauseln und *soft law* im Rahmen des Lamfalussy-Verfahrens als Mittel zur Etablierung von Standards ..... 480
- Gerhard Wagner:* Vom akademischen zum politischen Draft Common Frame of Reference ..... 677

gliedstaatlichen Instanzgerichten ausgetragen werden, neben einer einheitlichen Auslegung der geschaffenen Regeln<sup>51</sup> auch eine umfassende Regulierung der bedeutsamen Fragen essentiell. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil die bisherigen Versicherungsvertragsrechte für die Vertragsparteien den wesentlichen Vorteil haben, durch die Rechtsprechung schon weitgehend konturiert zu sein, auch wenn bisweilen durch Reformen wie jüngst in Deutschland eine gewisse Neuorientierung erforderlich wird.

Insgesamt bieten die PEICL bereits in der Fassung des gegenwärtig vorliegenden Entwurfs eine überaus solide Grundlage für die weitere Diskussion auf europäischer Ebene, aber auch für Reformvorhaben in den Mitgliedstaaten; nicht zuletzt angesichts des ambitionierten Ziels einer „konkurrenzfähigen“ Alternative zu den bestehenden mitgliedstaatlichen Versicherungsvertragsrechten erscheinen freilich noch mancherlei Änderungen und Ergänzungen geboten.

<sup>51</sup> Dies betont zu Recht Heiss (Fn. 3) 229, 239.

### aufgespießt

„Man kann nicht leugnen, dass die Acquis-Gruppe ihre Wurzeln in Deutschland hatte. Das Projekt liegt auch in einer Tradition, die man, unter allen Vorbehalten, pandektistisch nennen kann. Ein Bedarf der Systematisierung und Verallgemeinerung auf einer höheren Stufe der Abstraktion war in Deutschland besonders spürbar“ (Fryderyk Zoll, Die Grundregeln der Acquis-Gruppe im Spannungsverhältnis zwischen *acquis commun* und *acquis communautaire*, GPR 2008, 106, 116 – freundlicher Hinweis von Nils Jansen, Münster).

### Rückblick

## Karl Adolph von Vangerow (1808–1870) Pandektenrecht und „Mumiencultus“

von Hans-Peter Haferkamp, Köln

### Übersicht

I. Bilder eines fast Vergessenen .....	813
II. Zeitgenössisches: Ein „großer Pandektist“ .....	815
III. Der „unpraktische“ Rechtslehrer .....	817
1. Konzeption von Vangerows „Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen“ .....	818
2. Vorlesungen über antikes Recht .....	822
IV. „Weltfremder“ Wissenschaftler oder antikisierender Rechtspolitiker? .....	827
1. Vangerows Abhandlungen jenseits des Pandektenlehrbuchs .....	827
2. Methodische und rechtspolitische Bekenntnisse in Rechtsquellenlehre und Auslegungslehre .....	828
3. Einblicke in Vangerows konkrete Dogmatik .....	831
4. Ein <i>homo politicus</i> ? .....	835
V. Spiegelungen: Vangerow bei Puchta, Jhering, Bekker und Stintzing .....	840
VI. Letzte Jahre in Heidelberg .....	843

### I. Bilder eines fast Vergessenen

Am 5.6.2008 jährte sich der Geburtstag von Karl Adolph von Vangerow zum 200. Male. Ein Grund für ein Gedenken, insbesondere in einer nicht rein historischen Zeitschrift? Ein Blick in die neuere Literatur zur Privatrechtsgeschichte lässt daran zweifeln. Eine Biographie zu Vangerow fehlt. Hans Schlossers Privatrechtsgeschichte erwähnt ihn lediglich in einer größeren Gruppe von Pandektisten, die „den begriffsjuristischen Formalismus perfekt“ beherrscht hätten<sup>1</sup>. Stephan Meder und Wesenberg/Wesener sprechen immerhin, aber doch sehr allgemein, von einem Gelehrten „mit ungewöhnlichem Lehr- und literarischem Erfolg“<sup>2</sup>. Übergreifende Lehrbücher zur Rechtsgeschichte nennen Vangerow gar nicht<sup>3</sup>. Gleiches gilt für neuere biographische Nachschlagewerke zu Juristen<sup>4</sup>. Vangerow ist selbst unter heutigen Rechtshistorikern also kaum noch bekannt.

<sup>1</sup> Hans Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Auflage, Heidelberg, 2005, 155; lediglich als Teil einer Pandektistenanzählung auch bei Ulrich Falk, Art. Pandektistik, in: Der Neue Pauly 15/2, Sp. 48.

<sup>2</sup> Stephan Meder, Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Köln, 2005, 310; Gerhard Wesenberg/Gunter Wesener, Neuere Privatrechtsgeschichte, 4. Auflage, Wien/Köln/Graz, 1985, 186.

<sup>3</sup> Keine Nennung in: Marcel Senn, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Auflage, Darmstadt, 2007; Mathias Schmoeckel, Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung, Zürich, 2005; Rainer Schröder, Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Münster, 2006.

<sup>4</sup> Keine Nennung findet sich bei Michael Stolleis, Juristen, den Juristas universales von Rafael Domingo, im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, im ‚Neuen Pauly‘ und in Köblers Handlexikon zur

Ein Erinnerungsaufsatz über Vangerow muss sich Perspektiven auf ihn also erst erarbeiten. Geht man in der rechtshistorischen Literatur langsam zurück, so zeigt sich, dass noch in den 1950er Jahren ein durchaus pointiertes Bild Vangerows präsent war. Franz Wieacker zählte Vangerow 1952 „durch die Breitenwirkung seiner Heidelberger Vorlesungen und den Erfolg seiner immer wieder aufgelegten Pandekten“ zu den „Klassikern der Zivilrechtswissenschaft“<sup>5</sup>. Ähnliche Hinweise finden sich bei Erich Döhring und Kleinheyer/Schröder<sup>6</sup>. Vangerow war der damaligen Generation als großer Lehrer und bekannter Lehrbuchautor noch im Blick. Besonders das Bild des erfolgreichen Lehrers war offenbar lange präsent. Andreas Bertalan Schwarz meinte 1935: „Das große Ansehen, welches Karl Adolph von Vangerow als Rechtslehrer besaß, ist allgemein bekannt“<sup>7</sup>. Hans Lewald schrieb 1953 in einem Nachruf auf Martin Wolff: „Vielleicht hat es an den deutschen Juristenfakultäten seit Vangerow keinen Dozenten gegeben, der es verstand, seine Hörer derart im Bann zu halten und zu fesseln, wie er“<sup>8</sup>.

In dieses Bild mischten sich jedoch auch kritische Töne. Erich Döhring meinte, Vangerow habe in seinem Lehrbuch „ohne jede Rücksicht auf praktische Verwertbarkeit das gesamte römische Recht einschließlich der überalterten Teile“ erörtert<sup>9</sup>. Ein Lehrer, der Erfolg damit hatte, justinianisches Recht aus dem 6. nachchristlichen Jahrhundert Studenten des 19. Jahrhunderts beizubringen? Das scheint heute kaum vorstellbar und es klingt plausibel, wenn Wolfgang Kunkel 1953 von einem „Wunder“ sprach, dass es Vangerow geschafft habe, Studenten unter Nutzung eines „abschreckende[n]“ Lehrbuchs und trotz des „völlig unpraktischen Charakter[s]“ des mündlich vorgetragenen Stoffes für seine Vorlesungen zu begeistern<sup>10</sup>. Gleichmaßen kaum glaublich ist, dass Vangerow auch in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit die Rechtswirklichkeit völlig ausgeklammert haben soll, erneut Kunkel: „Die praktische Bedeutung eines Rechtsinstituts interessierte ihn überhaupt nicht ... die Auslegung der Quellen war ihm alles“<sup>11</sup>. Landsberg hatte bereits 1910 festgestellt, Vangerow habe „jede Rücksicht auf die organischen Bedürfnisse des Rechtslebens und der Rechtsentwicklung“ auf die Seite geschoben<sup>12</sup>.

Europäischen Rechtsgeschichte. Einzig Kleinheyer/Schröder berücksichtigen Vangerow, hierzu sogleich Fn. 6.

<sup>5</sup> Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1. Auflage, Göttingen, 1952, 262, 2. Auflage, 1967, 445.

<sup>6</sup> Erich Döhring, *Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin, 1953, 453; ebenso Gerd Kleinheyer/Jan Schröder, *Deutsche Juristen in fünf Jahrhunderten*, 4. Auflage, Heidelberg, 1996, 515.

<sup>7</sup> Andreas Bertalan Schwarz, *Einflüsse Deutscher Zivilistik im Auslande*, 1935, Wiederabdruck in: Hans Thieme/Franz Wieacker (Hg.), *Rechtsgeschichte und Gegenwart. Gesammelte Schriften zur Neueren Privatrechtsgeschichte und Rechtsvergleichung* (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen 13), Karlsruhe, 1960, 60 ff.

<sup>8</sup> Hans Lewald, Martin Wolff, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1953, 1253.

<sup>9</sup> Döhring (Fn. 6) 332; ihm folgend Kleinheyer/Schröder (Fn. 6).

<sup>10</sup> Wolfgang Kunkel, *Die Heidelberger Pandekten-Professoren im 19. Jahrhundert – Thibaut, Vangerow und Bekker* (1953), mit Anmerkungen von Andreas Wacke erneut abgedruckt in: *Orbis Iuris Romani*, Brno, 2003, 21 ff., hier 26 f.

<sup>11</sup> Kunkel (Fn. 10) 27.

<sup>12</sup> Ernst Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Abt. 3 Halbband 2 (im Folgenden: GDR 3.2.), 605.

Erschien Vangerow in diesem Bild irgendwie als versponnen und zeitfremd, so bekam der gleiche Aspekt bei Zeitgenossen Vangerows eine andere Färbung. Sein Hörer Roderich v. Stintzing meinte, für die „praktische Brauchbarkeit des Resultats“ habe Vangerow „nicht den Juristen, sondern den Gesetzgeber verantwortlich“ gemacht<sup>13</sup>. Auch sein Heidelberger Nachfolger Ernst Immanuel Bekker sah eher einen politischen als einen weltabgewandten Zug in Vangerows Dogmatik: Vangerow „möchte das römische Recht festhalten, wie es aus der Werkstatt Justinians hervorgegangen ist, und möglichst unverändert auch in der Gegenwart zur Anwendung bringen“<sup>14</sup>. Also nicht nur der oft für die Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts behauptete „Quietismus“<sup>15</sup>, weltfremdes „Abstandnehmen von zeitgeschichtlichen und politischen Fragen“<sup>16</sup>, sondern eine Art romantische Verklärung des antiken Rechts? Spannungen im überlieferten Bild Vangerows machen neugierig: Ein Lehrer, der künftige Praktiker hocheffektiv nur antikes Recht lehrte? Ein gegenwartsentrückter Quellenfreund, der zugleich mit Römischem Recht die Gegenwart prägen wollte? Was verbirgt sich hinter diesen Zuweisungen?

## II. Zeitgenössisches: Ein „großer Pandektist“

Sichtet man Nachrufe und zeitgenössische Berichte über Vangerow, so zeigt sich zunächst, dass mit Vangerow ein, in der Sicht seiner Zeitgenossen, wirklich großer Pandektist heute fast vergessen wurde. Zwischen 1840 und 1860 genoss Vangerow, nach Friedrich Carl v. Savigny und neben Georg Friedrich Puchta, das wohl höchste Renommee in der Deutschen Pandektistik. Vangerow hatte 1840, mit gerade 32 Jahren, den nach Savignys Berliner Lehrstuhl wohl angesehensten romanistischen Lehrstuhl Deutschlands bekommen, als Nachfolger Thibauts in Heidelberg<sup>17</sup>. In Berlin war auch Savigny sehr an Vangerow interessiert<sup>18</sup> und erwog lange, ihn als seinen Berliner Nachfolger vorzuschlagen<sup>19</sup>. Nach Puchtas

<sup>13</sup> Roderich v. Stintzing, Karl Adolph von Vangerow, in: Friedrich v. Weech (Hg.), *Badische Biographien*, 2. Teil, Heidelberg, 1875, 384.

<sup>14</sup> Ernst Immanuel Bekker, *Vier Pandektisten*, Heidelberg, 1903, S. 48 der Separatausgabe.

<sup>15</sup> Zusammenstellung der (älteren) Literatur zu diesem Thema bei Pio Caroni, Savigny und die Kodifikation, *Zeitschrift d. Savignystift. German. Abt. (ZRGGA)* 86 (1969), 135, Anm. 228; zu den bereits zeitgenössischen Vorwürfen Joachim Rückert, August Ludwig Reyscher, *Leben und Rechtstheorie 1802–1880*, München, 1974, 232.

<sup>16</sup> Hans Thieme, *Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft*, in: *Arbeiten zur Rechtsgeschichte. Festschrift für Clemens Schmelzeisen*, Stuttgart, 1980, 278 f.

<sup>17</sup> Vangerow begann sein Studium als 16-jähriger 1824 in Marburg, wo er (nach Emil Kießling, Karl von Vangerow, *Lehrer der Rechte*, in: Ingeborg Schnack [Hg.], *Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck*, Band 5, Marburg, 1955, 388) Eduard Platner, Eduard Sigismund Löbell und Ernst Endemann im römischen Recht sowie Georg Robert und Sylvester Jordan im öffentlichen Recht hörte. Thibauts Vorlesungen hörte er 1828/29, nach dem Examen in Marburg, als Hospitant in Heidelberg. Er wurde aber, entgegen gelegentlicher Äußerungen in der Literatur, dort kein Schüler Thibauts, sondern promovierte 1830 in Marburg, wo er wenige Monate später auch habilitierte.

<sup>18</sup> Vgl. die brieflichen Nachweise von Puchta in: Hans-Peter Haferkamp, *Georg Friedrich Puchta und die Begriffsjurisprudenz*, Frankfurt a. M., 2004, 384.

<sup>19</sup> Einzelheiten bei Max Lenz, *Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin*, Bd. II 2,



Tod 1846 war erneut Vangerow Berliner Nachfolgekandidat<sup>20</sup>. 1860 erging schließlich ein Ruf an Vangerow, den dieser jedoch ablehnte<sup>21</sup>.

Nachrufe rubrizierten Vangerow als „erste[n] Pandektenlehrer unserer Zeit“<sup>22</sup>, „ganz allgemein ... der erste der deutschen Pandektenlehrer“<sup>23</sup>, der seinen Lehrstuhl „zu einem Glanz erhoben [habe], wie er keinen anderen gleichzeitig umgab“<sup>24</sup>. Vangerow habe in der Konkurrenz zu Savigny „den Anspruch Heidelbergs, den ersten deutschen Pandektenlehrstuhl zu besitzen ... gefestigt und besiegelt“<sup>25</sup>. Er sei zugleich „Monarch in der Juristenfakultät Heidelbergs“ und „Haupt und ... Fürst der Universität“<sup>26</sup> gewesen. Titel und Orden<sup>27</sup> Vangerows untermauerten das Bild einer ungewöhnlich erfolgreichen Professorenkarriere.

Vangerows renommierter Heidelberger Fakultätskollege Robert v. Mohl gab rückblickend eine Erklärung für diesen Erfolg Vangerows und vielleicht auch dafür, dass die Erinnerung daran heute kaum noch präsent ist: „Die erste Eigenschaft, auf welche bei einem Lehrer [in Heidelberg] Rücksicht genommen wurde ... war sein Ruf überhaupt, ob er also fremde Studierende anzog und ob er große Auditorien hatte ... jetzt war Vangerow der große Mann ... Man verlangte also vor allem einen guten Vortrag und Beliebtheit und Tradition in der Studentenwelt; eigentlich wissenschaftliches Verdienst kam erst in zweiter Linie und zwar eigentlich nur wegen seines Einflusses auf den Ruf“<sup>28</sup>. Stützte sich Vangerows zeitgenössische Hochschätzung nur auf seinen mündlichen Vortrag, blieb wissenschaftlich also nicht viel?

Vangerows Lehrerfolg war jedenfalls außergewöhnlich. Levin Goldschmidt meinte 1849, Vangerows Pandektenvortrag sei „wohl der besuchteste“ und der „berühmteste auf allen Deutschen Universitäten“<sup>29</sup>. Stintzing berichtete, die „Räume des großen Pandektensaales reichten bald nicht mehr aus, um die aus allen Theilen Deutschlands herbeiströmenden Zuhörer zu fassen und mussten durch bauliche Veränderungen vergrößert werden“. Die regelmäßige Zahl von 300 eingeschriebenen Hörern sei durch viele Hospitanten weit überschritten

Berlin, 1918, 128. Nach Lenz, a.a.O., Anm. 1 regelte Savigny seine Nachfolge im Einvernehmen mit Eichhorn selbst.

<sup>20</sup> Lenz (Fn. 19) 131.

<sup>21</sup> Lenz (Fn. 19) 328.

<sup>22</sup> Heinrich Marquardsen, Karl Adolph von Vangerow und Robert von Mohl. Zwei Erinnerungsblätter, Erlangen, 1886, 5 (der Artikel zu Vangerow erschien erstmals 1870 als Nachruf).

<sup>23</sup> Otto Lenel, Selbstdarstellung, in: Hans Planitz (Hg.), Die Rechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Bd. 1, Leipzig, 1924, 2.

<sup>24</sup> Stintzing (Fn. 13) 383.

<sup>25</sup> Marquardsen (Fn. 22) 6.

<sup>26</sup> Georg Weber, Heidelberger Erinnerungen. Am Vorabend der fünften Säkularfeier der Universität, Stuttgart, 1886, 239.

<sup>27</sup> 1842 wurde Vangerow zum Hofrat, 1846 zum Geheimen Hofrat und 1849 zum Geheimen Rat II. Klasse ernannt und mit dem Großherzoglichen Orden vom Zähringer Löwen I. Klasse ausgezeichnet, vgl. die Aufzählung in: Franz Gundlach (Hg.), Catalogus Professorum Academiae Marburgensis, Marburg, 1927, Nr. 205; Kießling (Fn. 17) 393; zu diesem Badischen Hausorden: Jörg Nimmergut, Deutsche Orden und Ehrenzeichen bis 1945, München, 1997, 62 f.

<sup>28</sup> Robert v. Mohl, Lebenserinnerungen, Bd. 1, Stuttgart, 1902, 219.

<sup>29</sup> Levin Goldschmidt, Ein Lebensbild in Briefen, Berlin, 1898, 84 (Brief an die Geschwister vom 27.12.1849).

worden<sup>30</sup>. Einen Eindruck von der Wirkung solcher Hörerzahlen auf Zeitgenossen vermittelt ein Vergleich: Savigny in Berlin las Pandekten zwischen 1818 und 1833 im Schnitt vor 187 Hörern<sup>31</sup>, Georg Friedrich Puchta las zwischen 1837 und 1841 in Leipzig Pandekten vor durchschnittlich 39 Hörern<sup>32</sup>; Rudolph v. Jhering las 1851 im kleinen Kiel Pandekten gar nur vor 8 Hörern<sup>33</sup>. Robert v. Mohl klagte, fast alle Studenten seien nur an Vangerow interessiert gewesen: „Heidelberg war nicht nur wesentlich eine Juristenfakultät, sondern insbesondere eine Pandektenuniversität. Vangerow zu hören war für sehr viele der Zweck ihres Aufenthalts ... So blieben für uns übrige alle zusammen nur die Minderzahl, welche Pandekten noch nicht hörten oder schon gehört hatten und doch in Heidelberg blieben, und diese verteilten sich natürlich wieder unter uns“<sup>34</sup>. Überschwängliche Äußerungen zu Vangerows Lehrvortrag deuten Gründe für diesen Erfolg an. James Bryce erinnerte an einen „illustrious man ... whose learning was so vast and well-digested, whose expositions of law were so penetrating and luminous, so philosophical in method, so eloquent in language, so animated in delivery, that to have listened to him was to have gained a new conception of the power of oral teaching“<sup>35</sup>. Stintzing betonte einen „unnachahmlichen Reiz“, den Vangerows Persönlichkeit ausgeübt habe: „Den Stoff vollkommen beherrschend, ihn frei mit einfach fließender Beredsamkeit lichtvoll gestaltend, schien er ihn in jeder Stunde neu zu producieren“<sup>36</sup>. Paul Laband schwärmte vom „herrliche[n] Vortrag“ Vangerows, der ihn gelehrt habe, „mit welchem Recht die Jurisprudenz eine Wissenschaft ist“, Adolf Stölzel vom „außerordentlichen, ja für mein Leben geradezu bestimmenden Einfluß“ der Pandektenvorlesungen Vangerows und von „Tausende[n] und Abertausende[n]“, die „ihr ganzes Leben lang an Vangerow“ gegangen hätten<sup>37</sup>.

### III. Der „unpraktische“ Rechtslehrer

Dieses positive Bild änderte sich bald nach Vangerows Tod. Rudolph v. Jhering, der 1853 Vangerow noch als „großen Pandektisten“<sup>38</sup> bezeichnet hatte, fand 1884 für ihn nur noch Spott. Das Renomé Vangerows bekam in den 1880er Jahren, über zehn Jahre nach seinem Tod, Risse. Selbst Vangerows euphorischer Anhän-

<sup>30</sup> Stintzing (Fn. 13) 383.

<sup>31</sup> Zahlen nach Notizen Savigny (UB Marburg MS 979/12). Ich danke Joachim Rückert für diesen Hinweis.

<sup>32</sup> Zahlen brieflich am 16.3.1842 mitgeteilt an Rudorff, Brief in Privatbesitz, vgl. Haferkamp (Fn. 18) 384, Anm. 171.

<sup>33</sup> Brief Jherings an Gerber vom 13.6.1851, abgedruckt in: Mario G. Losano (Hg.), Der Briefwechsel zwischen Jhering und Gerber, Teil 1, Ebelsbach, 1984, 23.

<sup>34</sup> Mohl (Fn. 28) 222 f.

<sup>35</sup> James Bryce, Studies in History and Jurisprudence, Vol. II, Oxford, 1901, 486.

<sup>36</sup> Stintzing (Fn. 13) 384.

<sup>37</sup> Paul Laband, Lebenserinnerungen, Berlin, 1918, 69; Adolf Stölzel, Schulung für die zivilistische Praxis, Bd. 1, 9. Auflage, Berlin, 1913, 34.

<sup>38</sup> Brief Jherings an Gerber vom 16.12.1853, in: Losano (Fn. 33) 89.

ger Adolf Stölzel gestand vorsichtig, er wisse, dass Vangerows „wissenschaftlicher Standpunkt ein überwundener ist“<sup>39</sup>. Noch zurückhaltend hatte 1875 Stintzing Vangerows Standpunkt der „Orthodoxie“ verglichen, die „ihre Ueberzeugung unbedingt dem geschriebenen Recht“ unterwerfe<sup>40</sup>. Zehn Jahre später konnte Jhering Vangerows Dogmatik mit dem gleichen Vorwurf bereits lächerlich machen, als er in seiner verbreiteten polemisch-ironisierenden Streitschrift „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ Vangerow einen Ehrenplatz im „Begriffshimmel“ zuwies, da er „in seinen Vorlesungen über das heutige römische Recht“ veraltete Rechtsinstitute wie die *capitis deminutio* und die Infamie („völlig gebrechlich und altersschwach“) behandelt habe<sup>41</sup>. Der Vorwurf bezog sich auf Äußerungen Vangerows in dessen seit 1838 erscheinendem Pandektenlehrbuch. Hier beginne ich die Spurensuche.

### 1. Konzeption von Vangerows „Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen“

Als Vangerows Pandektenlehrbuch 1838 in Marburg zu erscheinen begann, wurde es als Positionierung in einem laufenden Gespräch über Lehrbuchkonzeptionen interpretiert. 1829 fand Georg Friedrich Puchta in „unsern gegenwärtigen Lehrbüchern des Civilrechts ... zwei Extreme herrschend; das eine bilden die s.g. Grundrisse, die nur Überschriften geben, das andere die übrigen Lehrbücher, welche den ganzen Vortrag mit seinem ganzen Material, wenigstens nahe andeutend enthalten“<sup>42</sup>.

Dem Vorbild Georg Arnold Heises folgend, gingen nach 1807 viele Rechtswissenschaftler in ihren Vorlesungen dazu über, den Studenten nicht ein fremdes Lehrbuch, nach dem man las, sondern in einem sog. Grundriss das eigene vorgetragene System mit Literaturangaben und den in der Vorlesung behandelten Quellen bereitzustellen<sup>43</sup>. Grundrisse waren ganz auf das Vorlesungsbedürfnis zugeschnitten und boten Nichthörern, mit Ausnahme der systematischen Anordnung, kaum Zugangsmöglichkeiten. Nachteilig für Lehrende und Lernende war dabei, dass die ganz überwiegenden Vorlesungsinhalte von den Studenten mitgeschrieben werden mussten, was die Neigung des Diktierens förderte. Zudem entstand ein schwunghafter Handel mit Vorlesungsnachschriften, mit der Gefahr, die dort zu findenden Fehler der studentischen Nachschreiber zu verbreiten. Heise selbst wurde ein Opfer dieser Praxis, als seit 1822 Johann Nepomuk von Wening-Ingenheim ein dreibändiges „Lehrbuch des ge-

<sup>39</sup> Stölzel (Fn. 37) 34.

<sup>40</sup> Stintzing (Fn. 13) 384.

<sup>41</sup> Rudolph v. Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, hier nach 9. Auflage, Leipzig, 1904, 279. Ernst Immanuel Bekker resümierte ähnlich, in Vangerows Lehrbuch solle „die Infamie nach römischem Muster fortbestehen, zwischen Konstitutum und Fidejussion, Tutel über Unmündige und Kura der Minderjährigen auch jetzt noch zu unterscheiden sein, u.s.w.“, Bekker (Fn. 14) 48.

<sup>42</sup> Georg Friedrich Puchta, Lehrbuch für Institutionen-Vorlesungen, München, 1829, S. XIV.

<sup>43</sup> Vgl. zu dieser Entwicklung Lars Björne, Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert, Ebelsbach, 1984, 131 ff.

meinen Civilrechts“ erscheinen ließ, welches, so Landsberg, „von jedem Kenner als genaue Wiedergabe von Heises Pandektenkolleg, als Zusammenstellung aus verschiedenen Nachschriften dieses Kollegs“ erkannt wurde<sup>44</sup>. Vielleicht auch deshalb blieben viele Rechtslehrer bei einem ausformulierten Pandektenkompendium. Der hier sich bietende zusätzliche Vorteil, ein solches Werk auch Nichtstudenten anzudienen, barg die Gefahr von Zielkonflikten, mit der Folge, „dass sie jedem dieser Zwecke in etwas, keinem aber vollkommen entsprechen, da sich diese Zwecke selbst widersprechen“<sup>45</sup>. Für die Vorlesung lagen die Probleme auf der Hand, denn „wie viele Lehrer mag es geben, welche insbesondere wenn es ihr eigenes Lehrbuch ist, ihre Zuhörer dann noch überall für ihren mündlichen Vortrag auf die Weise zu interessieren vermögen, wie es ein ersprießlicher Vortrag fordert“<sup>46</sup>. Anton Friedrich Justus Thibaut löste das Problem, indem er den Stoff seines Lehrbuches nicht vortrug, sondern in einzelnen Anmerkungen kommentierte<sup>47</sup>. Für Puchta warf dies die Frage auf, „ob ein solcher Vortrag einzelner Observationen, Controversen u. dgl. noch den Namen eines Institutionen- oder Pandektenvortrages führen könne?“<sup>48</sup>. Sein Plan, in einem Lehrbuch die „Mitte zwischen diesen Handbüchern, wie sie gewöhnlich sind, und jenen s.g. Grundrissen“ zu halten, lief auf ein Kurzlehrbuch mit stark systematischem Fokus hinaus. Diesem Lehrbuch stellte er 1829 vertiefende Einzelprobleme voran<sup>49</sup> und trennte damit „Controversen“ vom System.

Mit diesem, von Puchta bald verlassenem Konzept, berührte er Überlegungen Vangerows. 1838 erschien der erste Band von Vangerows „Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen“<sup>50</sup>. Deutlicher als in der späteren Benennung des Werks als „Lehrbuch der Pandekten“ drückte dieser Titel aus, dass es sich konzeptionell um ein ausschließlich auf die Bedürfnisse der Pandektenvorlesung zugeschnittenes Werk handelte. Inhaltlich handelte es sich um einen Grundriss mit Literaturangaben und abgedruckten Quellen, den Vangerow anreicherte durch ausformulierte und teilweise umfangreiche Diskussionen von Einzelfragen. Dieses Konzept irritierte Zeitgenossen. Vangerows Lehrbuch bestehe, so ein anonymer Rezensent, „eigentlich aus zwei ineinander verschmolzenen Werken“, einem „bloßen Grundriss“ und einem „Ius controversum“<sup>51</sup>. Puchta fand nun,

<sup>44</sup> Landsberg (Fn. 12) 92 f.

<sup>45</sup> Puchta (Fn. 42) S. XIV.

<sup>46</sup> Puchta (Fn. 42) S. XV.

<sup>47</sup> (Gegen Thibauts Willen) erschienen: J.R. Braun, Erörterungen über die bestrittensten Materien des römischen Rechts in Zusätzen zu Thibauts Pandektensystem, 2 Theile, Stuttgart, 1831 (zur 7. Auflage) und H. Froben, Erörterungen einzelner Lehren des römischen Rechts, ein Kommentar zu der 8. Auflage des Pandektensystems von A.F.J. Thibaut, 2 Abteilungen, Stuttgart, 1836; zu dieser Affäre Landsberg (Fn. 12) 86 f.

<sup>48</sup> Puchta, (Fn. 42) S. XV.

<sup>49</sup> Später teilte er den Stoff zwischen einem extrem knapp gefassten Pandektenkompendium und einem vertiefenden, mehrbändigen Institutionenwerk.

<sup>50</sup> Bd. 2 erschien erstmals 1842, Bd. 3 1846. Erst die 6. Auflage (1850, 1854, 1856) brachte Verbesserungen und Erweiterungen. Die 7. Auflage (1863, 1866, 1868) beruhte nochmals auf einer Überarbeitung durch Vangerow. 1875 erfolgte noch ein posthumer Nachdruck.

<sup>51</sup> Anonymus, Rez. J.F.L. Götschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht und Vangerow, Leitfaden, (Halle) Allgemeine Literaturzeitung 1840, Sp. 337 ff., 345 f., Ergänzungsblätter 1841, Sp. 57 ff., hier Sp. 57.

nach Erscheinen seines ausformulierten Pandektenlehrbuches, eine nur „äusserliche Verbindung“ zweier eigentlich „unabhängige[r] Bestandtheile“ und kritisierte, „dass man zur Ergänzung des mündlichen Vortrages eine Anzahl von Aufsätzen drucken lässt“<sup>52</sup>. Verhängnisvoll für Vangerows Chancen als sein Nachfolger schloss Savigny gegenüber dem als Minister zuständigen Eichhorn daraus, dass Vangerow seine Vorlesungen auf Kontroversen beschränke und auf eine Darstellung des Rechtssystems im Zusammenhang verzichte: „also ganz wie Thibaut und wie auch Vangerows Buch erwarten lässt. Was aber von dieser Methode zu halten, braucht unter uns keine Bemerkung“<sup>53</sup>. Savigny hatte sich stets gegen Pandektenvorlesungen als „dürftige Darstellungen willkürlich herausgehobener Lehren“ gewandt, da es bei dieser Lehrmethode „selbst dem fleißigsten Schüler unmöglich“ sei „durch die Universität etwas Befriedigendes zu lernen“<sup>54</sup>. Er forderte „innere Verbindung“ der Lehrgegenstände, damit „die Zuhörer etwas Zusammenhängendes lernen können“<sup>55</sup>. Der Lehrer solle dabei „nicht erzählen, was er weiß, sondern sein Wissen vor den Zuhörern entstehen lassen“<sup>56</sup>. Vielleicht auch deshalb verzichtete Savigny ganz auf ein Lehrbuch und legte mit seinem System ab 1840 „eine völlig neue Arbeit ... für den Kundigen“ vor, bei der er „den Besitz der Wissenschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt“ voraussetzte – also gerade kein Lehrbuch<sup>57</sup>.

Vangerow stand Savignys Überlegungen freilich viel näher, als Savigny bewusst war. Im Vorwort seines Leitfadens hatte Vangerow als „wesentliches Erfordernis einer Pandekten-Vorlesung“ hervorgehoben, „dass die mündliche Entwicklung des Lehrers sich nicht bloß fragmentarisch über viele Einzelheiten verbreite, sondern das Ganze des Systems in seinem organischen Zusammenhange den Zuhörern zur Anschauung bringe“. Er lehnte ein ausformuliertes Lehrbuch ab, weil entweder der Zuhörer dann dem Vortrag „nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwendet“ oder, wolle er dies vermeiden, „die wesentliche Thätigkeit eines Lehrers nur darauf gerichtet ist, in aller Breite spezielle Ausführungen zu einzelnen Sätzen dieses Lehrbuchs zu geben“<sup>58</sup> – wie Thibaut dies tat. Andererseits hielt er einen Grundriss für unzureichend, weil auf dieser Grundlage oft „nichts weiter gegeben wird, als eine ziemlich allgemein gehaltene Entwicklung des Systems im Ganzen“. Vertiefende Einzelstudien seien darüber hinaus notwendig, da „gerade durch solche Ausführungen ganz vorzüglich auf

<sup>52</sup> Puchta (anonym, vgl. Ankündigung in Brief an Savigny, UB Marburg MS 838/58), Rez. Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen, in: (Richters) Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 3, 1839, 219, 222.

<sup>53</sup> Brief an Eichhorn, zitiert bei Lenz (Fn. 19) 128.

<sup>54</sup> Friedrich Carl v. Savigny, Juristischer Unterricht in Italien, erstmals erschienen 1828, Wiederabdruck in: Vermischte Schriften IV, Berlin, 1850, 318; zu Savignys Lehrkonzept auch Joachim Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl v. Savigny, Ebelsbach, 1984, 404 f.; Franz Wieacker, Gründer und Bewahrer, Göttingen, 1959, 120.

<sup>55</sup> Savigny (Fn. 54) 327, 324.

<sup>56</sup> Friedrich Carl v. Savigny, Rezension von Schleiermachers Universitäten, in: Vermischte Schriften IV (Fn. 54) 262.

<sup>57</sup> Friedrich Carl v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, Berlin, 1840, S. XLVIII.

<sup>58</sup> Vangerow (Fn. 50) S. V f.

Erweckung und Belebung des juristischen Sinnes der Zuhörer gewirkt“ werde<sup>59</sup>. Wolle man daher die „bedeutenderen Streitfragen unserer Zeit“ ansprechen und dabei die „einer akademischen Vorlesung angewiesenen Zeitgrenzen“ nicht überschreiten, sei es sinnvoll, die vertiefenden Einzelfragen in den Vorlesungen lediglich zu „berühren“ und für Details auf die Ausarbeitungen zu verweisen<sup>60</sup>. Sein Hörer Stintzing hob Vangerows freien Vortrag hervor, bei dem es, abweichend von Thibaut, nicht darum gegangen sei, „ein schon erworbenes Wissen durch einzelne, mehr oder minder willkürlich gewählte Special-Ausführungen zu ergänzen“, sondern darum, dem „Zuhörer die Gesamtheit des Materials, in übersichtlicher Vollständigkeit zu liefern, ihn in den systematischen Zusammenhang desselben einzuweihen und es so zu lehren, daß es durch den Vortrag selbst unmittelbar zu einem geistigen Besitzthum des Zuhörers werde. In strenger, leicht erkennbarer Ordnung, mit einfacher Klarheit der Darstellung ließ er die juristischen Lehrsätze vor dem geistigen Auge des Zuhörers entstehen und verstand es, durch Wiederholung in mannigfaltigen Wendungen, bald abstract formulierend, bald concret exemplifizierend, bald mit Hülfe der Antithese Mißverständnisse und Unklarheiten abschneidend oder polemisch abweichende Meinungen widerlegend, dem Zuhörer den Stoff vertraut und geläufig zu machen“<sup>61</sup>. Die von mir eingesehenen Mitschriften von Gustav v. Rotteck<sup>62</sup> und Gustav Rümelin<sup>63</sup> arbeiteten mit Abkürzungen und Stichworten, da dem „strömenden Flusse der Rede unmittelbar mit der Feder zu folgen“ offenbar nicht möglich war: „Vangerow's Methode verhinderte absichtlich das rein mechanische Abschreiben“<sup>64</sup>.

Vangerows Pandektenlehrbuch war damit, enger als die auch auf den praktischen Gebrauch zielenden Handbücher, in Konzeption und Durchführung „zum Gebrauche bei Vorlesungen“ bestimmt<sup>65</sup>. Dies erklärte vielleicht auch das für ein wissenschaftliches Werk von Zeitgenossen als höchst mangelhaft eingestufte System des Lehrbuchs<sup>66</sup>. Der von Vangerow erwähnte „organische Zusammenhang“<sup>67</sup> seines Systems, in dem etwa das Obligationenrecht zuletzt behandelt wurde, war für den Systematiker Puchta kaum mehr als ein „wildes Gestrüpp“<sup>68</sup>. Emil Kießling vermutete vielleicht zutreffend, dass dieser „sonderbare Aufbau des Werkes“ durch seine gedrängte Entstehung in Marburg und das Bestreben erklärlich sei, sich in den Vorlesungen mit dem „schwierigen

<sup>59</sup> Vangerow (Fn. 50) S. VII.

<sup>60</sup> Vangerow (Fn. 50) S. VIII.

<sup>61</sup> Stintzing (Fn. 13) 384.

<sup>62</sup> UB Freiburg HS. 768.

<sup>63</sup> UB Freiburg HS. 545.

<sup>64</sup> Stintzing (Fn. 13) 384.

<sup>65</sup> So auch Stintzing (Fn. 13) 383.

<sup>66</sup> Carl Ferdinand Sintenis, Bemerkungen über Rechtssysteme, besonders die in der neuesten Zeit einander Entgegengesetzten, in: Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß 1844, 41 ff., geht auf Vangerow bezeichnender Weise gar nicht ein. Noch Landsberg (Fn. 12) 605, sprach von einer „barocken Systematik“.

<sup>67</sup> Vangerow (Fn. 50) S. V.

<sup>68</sup> Puchta (Fn. 52) 225: „Welcher leitende Faden ist es, der durch diesen ... Leitfaden hindurchgeht?“

gen und problematischen Gebiet des römischen Rechts erst am Schluß zu befassen“<sup>69</sup>.

Nach der Konzeption des Lehrbuchs war der Hauptstoff des mündlichen Vortrages jedenfalls das, was nicht im Lehrbuch stand, insbesondere war nur sekundär der Inhalt der weitläufigen Anmerkungen, die lediglich Entlastungsfunktion hatten. Das Lehrbuch sagt damit nur wenig über den Inhalt der Vorlesungen aus.

## 2. Vorlesungen über antikes Recht

Wie also setzte Vangerow in seiner Vorlesung die stofflichen Schwerpunkte, im antiken oder im zeitgenössisch geltenden römischen Recht? Otto Lenel rügte 1924 im Rückblick auf die bei Vangerow gehörten Pandektenvorlesungen: „Auch fehlte der Vorlesung alle und jede Beziehung zum praktischen Leben. Der Hörer hätte glauben können, daß auch heute noch Seius und Titius vor dem römischen Prätor prozessierten, und nicht Müller und Schulze vor deutschen Gerichten“<sup>70</sup>. Robert v. Mohl meinte übereinstimmend: „Das Römische Recht, ausschließlich, vollständig, aber auch nur dieses, gab er; dieses selbst in seinen längst nicht mehr anwendbaren Theilen“<sup>71</sup>.

Vangerows mündlicher Vortrag war offenbar stark der Antike zugewendet. Jherings Vorwurf setzte hier an. Er richtete sich weniger gegen die Berücksichtigung römischer „Antiquitäten“ überhaupt, als dagegen, dies in einer Vorlesung über das „heutige Römische Recht“<sup>72</sup> zu tun. Mit diesem Terminus hatte Gustav Hugo seit 1789 die „Scheidung des ganzen alten Römischen Rechts von dem heut zu Tage anwendbaren Römischen Privatrecht“ deutlich machen wollen<sup>73</sup>. Indem Vangerow das *corpus juris canonici*, Deutsche Reichsgesetze und (mit Blick auf das sog. Deutsche Privatrecht) allgemeine Gewohnheiten zu den Quellen des Pandektenrechts zählte, machte er zwar nicht in der Benennung seiner Vorlesung, aber doch in seinem Begriff des Pandektenrechts deutlich, dass auch er in seinen Vorlesungen durchaus den Anspruch vertrat, geltendes römisches Recht vorzutragen<sup>74</sup>. In der Vorlesungsnachschrift Gustav Rümelins<sup>75</sup> findet sich die Definition: „Inbegriff des gesamten Römischen Pandektenrechts in seiner heutigen Geltung“. Konkret trat der zweite Halbsatz dabei aber wohl in den

<sup>69</sup> Kießling (Fn. 17) 390.

<sup>70</sup> Otto Lenel (Fn. 23) 134.

<sup>71</sup> Mohl (Fn. 28) 229.

<sup>72</sup> So Jhering (Fn. 41).

<sup>73</sup> Erstmals Gustav Hugo, Institutionen des heutigen Römischen Rechts, Göttingen 1789, hier Vorrede S. 8, mit dem Ziel in einer Vorlesung das, „was der juristische Geschäftsmann durchaus nie vergessen darf“ zusammenzustellen; später dann (in vielen Auflagen) Hugos „Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts“.

<sup>74</sup> Vangerow, Lehrbuch, Bd. 1, 2. Auflage, 1841, §§ 3 u. 4.

<sup>75</sup> UB Freiburg (Fn. 63) § 1 (Sommersemester 1867). Gustav (Friedrich Eugen) Rümelin (1848–1907), Sohn des Philosophen und langjährigen Tübinger Rektors Gustav v. Rümelin und Bruder des Tübinger Interessenjuristen Max Rümelin, wurde nachfolgend ein scharfsinniger, theoretisch fundierter Dogmatiker und Professor für Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht in Göttingen und Freiburg; vgl. Neue Deutsche Biographie (NDB) Bd. 22, 224–225.

Hintergrund. Vangerow betonte in der Vorlesung die „exegetische Behandlung“ der antiken Texte als „eigentliche[n] Mittelpunkt“ der Vorlesung. Zudem thematisierte Vangerow das geltende Recht häufig dadurch, dass er abweichende antike Regelungen notfalls aussparte. So entfielen im Lehrbuch Aussagen zu Eingehung und Auflösung der Ehe, da „diesen Disziplinen anerkannter Weise nicht mehr die Prinzipien des römischen Rechts zu Grunde [lägen], sondern die, durch protestantische und katholische Praxis freilich auch wieder vielfach modifizierten Grundsätze des kanonischen Rechts“. Vangerow machte in diesem Zusammenhang versteckt deutlich, was er unter ‚Pandektenrecht‘ verstand: „Denn wollte man das reine Justinianische Recht hier abhandeln ... so würde man ebenso sehr dem Plane, der den Pandekten-Vorlesungen zu Grunde liegt, widerstreiten, als wenn man hier die von römischen Grundsätzen in ihrem Grundwesen verschiedenen Prinzipien des kanon. Rechts und der späteren Praxis darstellen wollte“<sup>76</sup>. Im Zentrum stand also antikes Recht, römische Grundsätze und ihr ‚Grundwesen‘. Vangerow unterschied in seiner Vorlesung den Stoff von der Methode einer Vorlesung über Pandektenrecht. Während im Stoff des Pandektenrechts spätere Modifikationen enthalten waren, setzte die Methode in der Vermittlung dieses Stoffs klare Schwerpunkte im antiken Recht: Was die Methode der Darstellung anbelange, so notierte Rümelin § 1 von Vangerows mündlichem Vortrag, so solle die Pandektendarstellung eine detaillierte Entwicklung des Römischen justinianischen Rechts enthalten, bei der Detail und systematischer Zusammenhang gleichermaßen wichtig seien. Das Lehrbuch füllte entstandene Lücken. Vereinzelt ausdrückliche Hinweise auf das Geltungsproblem („Von der heutigen Anwendbarkeit der römisch-rechtlichen Grundsätze“<sup>77</sup>), etwa gerade bei den später als unzeitgemäß monierten Abschnitten zu *capitis deminutio* (§ 34), Infamie (§ 52), *litis contestatio* (§ 159), versah Vangerow überwiegend mit Anmerkungen<sup>78</sup>, was ihm die Möglichkeit gab, die hier zu findenden Bezüge zur Gegenwart in der Vorlesung wegzulassen. Mit dieser Trennung zwischen juristischer Geltungs- und didaktischer Vermittlungsperspektive beim ‚heutigen‘ Pandektenrecht stand Vangerow nicht allein<sup>79</sup>. Ludwig Pernice betonte 1824: „Es muß die Hauptaufgabe der Pandekten bleiben, auf fortlaufende Exegese gestützt, in den innern systematischen Zusammenhang des römischen Rechts einzuführen“<sup>80</sup>. Savigny, der in seiner Pandektenvorlesung ebenfalls das „Gemeine Civilrecht“ lehren wollte, meinte zugleich, Zweck der Pandektenvorlesung sei es,

<sup>76</sup> Vangerow (Fn. 50) Einleitung zu § 211.

<sup>77</sup> Vgl. für den ersten Band § 52.

<sup>78</sup> Ausnahme war § 600 (Klassifikation der Verträge).

<sup>79</sup> Vgl. Emil Ferdinand Vogel, Untersuchungen über die Bestandtheile, Natur und wissenschaftliche Stellung des Pandekten-Rechts, nebst einem Grundriß des Obligationenrechts, Leipzig, 1831, 6f., der mit Blick auf Autoren des 18. Jahrhunderts unterschied zwischen „strengen Romanisten“, die den juristischen Elementarunterricht nur auf das antike Recht beschränkt wissen wollten, und den „praktischen Civilisten“, die „einen Abriß des reinen römischen Rechts in seinem ganzen Umfange ..., ohne Einmischung der Rechtsalterthümer und historischen Erläuterungen“ verlangten.

<sup>80</sup> Ludwig Pernice, Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Römischen Rechts im Grundrisse, Halle, 1824, 8.



„das Rechtssystem in der Gestalt, die es zuletzt unter Justinian angenommen, in größerer Vollständigkeit auseinanderzusetzen, in Verbindung mit der Interpretation der Quellen“<sup>81</sup>. Deutlicher noch trennte Friedrich Christian Mühlenbruch 1839 diese beiden Aspekte: „Die Auswahl der in dem Pandektenrecht vorzutragenden besonderen Lehren sollte eigentlich weniger durch die Rücksicht auf unmittelbare Anwendbarkeit, als vielmehr dadurch bestimmt werden: ob das Studium eines Gegenstandes besonders geeignet sei, die juristische Urtheilskraft zu bilden ... Den Mittelpunkt und hauptsächlichlichen Inhalt des gesammten praktischen Civilrechts müssen die wirklichen Pandekten bilden“<sup>82</sup>. Levin Goldschmidt, Vangerows Hörer und Fakultätskollege<sup>83</sup>, verteidigte noch 1887 diese Position und gerade mit Blick auf Vangerow: „Nun ist es gewiß sehr wünschenswerth, wenn der Lehrer der Institutionen und der Pandekten an geeigneter Stelle darauf hinweist, ob der betreffende Rechtssatz oder Komplex von Rechtssätzen noch in Geltung ist, auch gelegentlich durch den Gegensatz heutiger Rechtssätze die fremdartigen antiken illustriert .... Aber es hat mit Maß zu geschehen. Verstehen lässt sich ein jedes positives Rechtssystem nur dann vollkommen, wenn man es wesentlich rein darstellt ... die unkritische Vermischung aller möglichen historisch, wie nach ihrem wirtschaftlichen oder geistigen Gehalt ganz verschiedenen Rechtssysteme ist einer der schwersten pädagogischen Fehler und kann nur dem der Lehrmethode völlig unkundigen Laien zweckmäßig erscheinen. Ja ich ziehe eine sich auf das reine Römische Recht beschränkende Darstellung sogar ohne jede Hindeutung auf Abweichungen im geltenden Recht ... einer derartigen unkritischen Vermengung vor, also z.B. die mit Recht berühmten, streng romanistisch gehaltenen Vorträge v. Vangerow's, welche von Studierenden aller Europäischen Länder ... mit dem größten Nutzen gehört wurden, einer meist oberflächlichen Durcheinanderwerfung römischen, deutschen und modernen Rechts unbedingt vor“<sup>84</sup>. Vangerow dachte wohl ähnlich, jedenfalls betonte er die Aufgabe der Pandektenvorlesung als „Grundlage“ des Rechtsstudiums und hob besonders Sinnzusammenhänge hervor, also „systematische Darstellung“ und „organische Entwicklung“ des Stoffes<sup>85</sup>. Vielleicht hatte er dabei die Rechtswirklichkeit Badens im Blick. In Heidelberg galt mit dem Badischen Landrecht bekanntlich eine Variante des Code civil fort, womit Gemeines Recht vor den Gerichten ausgeschlossen war<sup>86</sup>.

<sup>81</sup> Friedrich Carl v. Savigny, Pandektenvorlesung 1824/25, hg. von Horst Hammen, Frankfurt a. M., 1993, 5 und 6.

<sup>82</sup> Christian Friedrich Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 3. Auflage, Halle, 1839, S. VI.

<sup>83</sup> Goldschmidt war seit 1855 PD, seit 1860 a. o. Prof. und von 1866 bis 1870 ord. Prof. in Heidelberg, vgl. Rolf Dietz in NDB VI, 1964, 617 f.; Lothar Weyhe, Levin Goldschmidt. Ein Gelehrtenleben in Deutschland, Berlin, 1996.

<sup>84</sup> Levin Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart, 1887, 86 f.

<sup>85</sup> Vorlesungsnachschrift Rümelin (Fn. 63) § 1.

<sup>86</sup> Dies gilt für alle Gegenstände, die das Badische Landrecht umfasste; vgl. Publikationspatent zum Landrecht für das Großherzogtum Baden vom 3.2.1809, XVII: Aufhebung des römischen und kanonischen Rechts, zu den Einzelheiten (insb. ebda 4 b)) Karl Salomon Zachariae v. Lingenthal, Handbuch des Französischen Civilrechts, 5. Auflage, hg. von August Anschütz, Heidelberg, 1853, 29; einen Überblick über die Abwei-

Als geltendes Recht sah die Prüfungsordnung daher auch nur den Besuch einer Vorlesung für „französisches Civil- und badisches Landrecht“ vor, während Römisches Recht und Römische Rechtsgeschichte offenbar als Propädeutikum hierzu konzipiert waren<sup>87</sup>. Goldschmidt deutete freilich bereits an, dass die Badische Justizperspektive die meisten Studenten wenig interessierte. Heidelberg hatte in Baden die Aufgabe, so Mohl, „eine allgemeine deutsche Hochschule zu sein, Zuhörer aus allen Ländern, aus je mehrern je besser, anzuziehen“<sup>88</sup>. Das gesellschaftliche Leben war stark von meist überregional organisierten, studentischen Verbindungen geprägt. Daher gehörte „nur ein kleiner Teil dieser Studierenden ... dem Lande selbst an“<sup>89</sup>. Der selbst einer Studentenverbindung zugehörige<sup>90</sup>, in seiner Erziehung militärisch geprägte<sup>91</sup> Vangerow sprach in seinem Wesen und mit seinem Enthusiasmus am Katheder diese Studenten offenbar an, für welche die Pandektenvorlesungen Vangerows oft „der Hauptbeweggrund oder doch der Vorwand des Anherkommens“<sup>92</sup> waren, während man im übrigen, so Mohl, nach Heidelberg ging „nicht sowohl im wahren und letzten Grunde, um eifrige Studien zu treiben, sondern angezogen durch die berühmte Lage der Stadt, durch die große Freiheit, welche man dem Burschenleben hier gewährte durch Universitätstradition“<sup>93</sup>. Anziehend wirkte für viele dabei sicher, dass Vangerow auf schwächere Studenten besonders Rücksicht nahm, was ihm den Ruf einbrachte, seine Erklärungen verstünde auch „der Binseub“<sup>94</sup>. Vangerows Pandektenvorlesung diente diesen Studenten als „die eigentliche Basis der juristischen Bildung“<sup>95</sup> und wurde als solches, so Goldschmidt, „von Studierenden aller Europäischen Länder, auch solcher, in welchen Römisches Recht nie gegolten hat, noch auch nur die Grundlage ihrer Gesetzbücher oder ihres Ge-

chungen zwischen Badischem Landrecht u. Code Civil liefert Norbert J. Gross, Der Code Civil in Baden, Baden-Baden, 1993, 18 ff.

<sup>87</sup> Allerhöchste Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung, 1853, abgedruckt in: Hermann Ortloff, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft, Braunschweig, 1863, § 3, 206; zur Lehre des französischen Rechts in Heidelberg vgl. Hans-Peter Haferkamp, Die Lehre des französischen Rechts an Deutschen Fakultäten im 19. Jahrhundert, in: Werner Schubert/Mathias Schmoekel, 200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa, Köln, 2005, 53 ff.

<sup>88</sup> Mohl (Fn. 28) 219.

<sup>89</sup> Mohl (Fn. 28) 228.

<sup>90</sup> Kießling (Fn. 17) 388, spricht von einer Verbindung in Marburg, die burschenschaftlichen Idealen gehuldigt habe.

<sup>91</sup> Zum Vater: „Unter Pfeil und Rose. Nachrichten der Familie Vangerow vom 1. Juli 1933“ (UB Heidelberg F 7520, Blatt 6 ff.).

<sup>92</sup> Mohl (Fn. 28) 222.

<sup>93</sup> Mohl (Fn. 28) 221 f.; ähnlich Puchta in einem Brief an Rudorff vom 10.3.1842, in: Ernst Rudorff, Aus den Tagen der Romantik, Leipzig, 1938, 159: „Die Berufung von Vangerow leuchtet mir sehr ein; um ihren Zweck sicher zu erreichen, wird man nur die Kleinigkeit nicht vergessen dürfen, nebenbei von Heidelberg auch Berg, Schloß, Thal, Fluß, Luft und Mannheim abzurufen. Seltsam: daß die Studenten sagten und sagen, sie gingen nach Heidelberg, um die berühmten Lehrer zu hören, finde ich sehr begreiflich, weniger, daß ihre Väter, Vormünder u.s.f. ihnen das glauben.“

<sup>94</sup> Weber (Fn. 26) 242. Bessere Studenten waren andererseits oft enttäuscht, da aus ihrer Sicht die „Klarheit und Leichtverständlichkeit des formvollendeten Vortrags durch den Verzicht auf die Behandlung schwieriger Probleme erkauft war“, so Otto Lenel (Fn. 23) 2.

<sup>95</sup> Vangerow (Fn. 50) S. VII.

wohnheitsrechts bildet, mit dem größten Nutzen gehört<sup>96</sup>. Die konkrete Nutzung der Kenntnisse für die Praxis oder auch für das Examen trat dabei offenbar in den Hintergrund<sup>97</sup>: „Kaum einer der Zuhörer Vangerows ist aus Examensangst in das Kolleg gegangen; die meisten kehrten in ihre Heimat zurück, um sich für die Prüfung an der Hand der dort üblichen Hilfsmittel – unter Beiseitelegung des Vangerowschen Heftes und Buches – vorzubereiten“<sup>98</sup>. In besonderem Maße dürfte das für adlige Studenten gegolten haben, die Jurisprudenz zumeist nicht als künftigen Brotberuf, sondern „mehr zur Vervollständigung der allgemeinen Bildung“<sup>99</sup> studierten. Die adlig geprägte Verbindung Saxo-Borussia zu Heidelberg, „welcher die vornehmen Preußen angehörten“<sup>100</sup>, gab Vangerows Vorlesungen gesellschaftlichen Glanz – offenbar ohne Angst vor „Mumiencultus“: „So waren die Stunden bei Prof. v. Vangerow sehr beliebt und das Corps war fast geschlossen dort zu sehen“<sup>101</sup>. Erfolgreiche Lehre und antikes Recht schlossen sich daher im 19. Jahrhundert keineswegs aus. Es verwundert demnach nicht, dass das von Jhering persiflierte Rechtsinstitut der *capitis deminutio* und der Infamie in zeitgenössischen Pandektenvorlesungen ganz regelmäßig vorgetragen wurde, durchaus „um die praktische Anwendbarkeit unbekümmert“<sup>102</sup>. Auch andere Pandektenlehrer berücksichtigten diese Lehren aus didaktischen Gründen ganz selbstverständlich<sup>103</sup>. Vangerow war in dieser Hinsicht weniger auffallend, als es spätere Betrachter meinten.

<sup>96</sup> Goldschmidt (Fn. 84) 87.

<sup>97</sup> Zu dieser Tendenz auch Peter Krause, Geschichte der Justiz- und Verwaltungsbildung in Preußen und Deutschland, in: Christian Baldus/Thomas Finkenauer/Thomas Rübner (Hg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, Tübingen, 2008, 117 ff., 121.

<sup>98</sup> Stölzel (Fn. 37) 33.

<sup>99</sup> Erich Döhring, Geschichte der juristischen Fakultät 1665–1965, Neumünster, 1965, 129 (zu Kiel), mit dem zutreffenden Hinweis darauf, dass die soziale Schichtung der Studenten den Aufbau des Studiums an den Universitäten maßgeblich bestimmte.

<sup>100</sup> Mohl (Fn. 28) 223.

<sup>101</sup> Beiträge zur Geschichte der Saxo-Borussia zu Heidelberg, Heidelberg, 1958, 78; vgl. auch den Hinweis Stölzels (Fn. 37) 35, möglicherweise auf ein anderes Corps bezogen: „unser Corps setzte seinen Stolz und seine Ehre darein, in Vangerows Kolleg nicht zu fehlen; die Korpsmützen legten wir vorne auf die Bänke, damit jeder sah: das Corps ist im Kolleg“. Goldschmidt berichtet, dass er den in Heidelberg studierenden Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar privatissime im römischen Recht unterrichtete, wobei es „weniger um eine technisch juristische Ausbildung“ gehe, Goldschmidt (Fn. 29) 263 (Brief an Fitting vom 1.10.1863).

<sup>102</sup> So die Kritik an Vangerow von Kleinheyer/Schröder (Fn. 6).

<sup>103</sup> So etwa Savigny (Fn. 81) 41 f.; Johann Nepomuk v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts nach Heises Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behufe von Pandekten-Vorlesungen, 5. Auflage, hg. von Johann Adam Fritz, Bd. 1, München, 1837, §§ 64 ff.; Johann Friedrich Ludwig Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Bd. 1, Göttingen, 1838, §§ 44 ff.; Anton Friedrich Justus Thibaut, System des Pandektenrechts, 8. Auflage, Heidelberg, 1838, § 123; Friedrich Christian Mühlenthal, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, Halle, 1839, § 184; Georg Friedrich Puchta, Pandekten, 3. Auflage, Leipzig, 1845, § 116.

#### IV. „Weltfremder“ Wissenschaftler oder antikisierender Rechtspolitiker?

##### 1. Vangerows Abhandlungen jenseits des Pandektenlehrbuchs

Während Vangerows Grundriss und sein mündlicher Vortrag didaktischen Überlegungen folgten, erfüllten seine Anmerkungen im Lehrbuch auch wissenschaftliche Aufgaben. Die Frage, „ob durch meine Arbeit auch die Wissenschaft gefördert sei“ verwies Vangerow an das „Urtheil kompetenter Richter“. Auf den „Dank tüchtiger Praktiker“ hoffte er durchaus<sup>104</sup>. Dieser Bereich des Lehrbuchs berührte sich mit Vangerows wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die mit einem Fachpublikum kommunizierten, von didaktischen Überlegungen also frei waren. Hier boten sich Einblicke in die rechtswissenschaftliche, nicht nur didaktische Position Vangerows.

Vangerow legte neben seinem Lehrbuch drei größere Abhandlungen vor, die durchweg rein rechtshistorische Themen betrafen. 1833 trat er mit einer Arbeit über die Rechtsfähigkeit freigelassener Sklaven nach den Latini Juniani an die rechtshistorisch interessierte Öffentlichkeit<sup>105</sup>. 1845 folgte eine Studie über das *furtum conceptum* in den zwölf Tafeln<sup>106</sup>, 1863 schließlich eine Rektoratsrede über die Lex Voconia, die 169 v. Chr. das Erbrecht von Frauen beschränkte<sup>107</sup>. Alle drei Abhandlungen traten ohne Gegenwartsbezug auf.

Neben diesen Abhandlungen, die zum traditionellen Bild des weltentrückten Rechtshistorikers passen, stehen eine Reihe überwiegend größerer Beiträge im Archiv für civilistische Praxis, die schwerer einzuordnen sind. Vangerow promovierte 1830 mit einer „Commentatio ad l. 22 § 1. Cod. De jure deliberandi“. Das hier diskutierte erbrechtliche Problem, ob zwei Kaiserkonstitutionen eine gesetzliche Antretungs- oder Ausschlagungsfrist des Außenerben zu entnehmen war, wurde von ihm 1839 in einem umfangreichen Aufsatz in der AcP erneut aufgegriffen<sup>108</sup>. Im gleichen Themenkreis bewegten sich die zwei nachfolgenden Aufsätze<sup>109</sup> zur *Transmissio*, einer von Theodosius und Justinian in Einzelfällen vorgesehenen Vererblichkeit des Erbschaftserwerbsrechts des Außenerben<sup>110</sup>. Vier weitere Abhandlungen hatten rein erbrechtlichen Inhalt. 1847 schrieb er über die erbrechtliche Stellung des „Wahnsinnigen“<sup>111</sup>, 1852 beschäftigte ihn das Anwachs-

<sup>104</sup> Vangerow (Fn. 50) S. IX.

<sup>105</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Über die Latini Juniani, Marburg, 1833.

<sup>106</sup> Karl Adolph v. Vangerow, De furto Concepto ex lege XII tabularum, Heidelberg, 1845.

<sup>107</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Ueber die lex Voconia. Vortrag zum Geburtstagsfeste des höchstseligen Grossherzogs Karl Friedrich von Baden und zur akademischen Preisverleihung am 23. November 1863, Heidelberg, 1863.

<sup>108</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Revision der neueren Theorien über gesetzliche Deliberations-Frist, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 22, 1839, 151 ff., 61 Seiten.

<sup>109</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Zur Lehre von den s.g. Transmissionsfällen. Erster Beitrag: Von der transmissio Justiniana, AcP 24, 1841, 153 ff.; ders., Zur Lehre von den s.g. Transmissionsfällen. Zweiter Beitrag: Von der transmissio Theodosiana, AcP 25, 1842, 439 ff., insgesamt 95 Seiten.

<sup>110</sup> Vgl. hierzu Max Kaser/Rolf Knütel, Römisches Privatrecht, 17. Auflage, München, 2003, § 73, Rn. 8.

<sup>111</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Zur Lehre von der bonorum possessio furiosi nomine, AcP 30, 1847, 1–42.



sungsrecht bei Vorausvermächtnissen<sup>112</sup>, 1853 und 1854 die falzidische Quart bei Doppeltestamenten<sup>113</sup>. Außerhalb des Erbrechts legte Vangerow nur einen kleinen Aufsatz zum Verjährungsbeginn der Darlehensklage<sup>114</sup> vor.

## 2. Methodische und rechtspolitische Bekenntnisse in Rechtsquellenlehre und Auslegungslehre

Über das methodische Instrumentarium, mit dem Vangerow in diesen Beiträgen arbeitete, gab zunächst erneut sein Pandektenlehrbuch<sup>115</sup>, ergänzt um Vorlesungsnachschriften, Auskunft. Für das „heutige Römische Recht“ galt es hier, mögliche Rechtsquellen auszutarieren: das Corpus Juris Civilis als Textgrundlage, die spätere Gesetzgebung sowie Rechtswissenschaft und Judikatur als Träger der Rezeption.

1851, in der 6. Auflage, findet sich in Vangerows Lehrbuch ein Beitrag zur Frage der heutigen Anwendung des Römischen Rechts<sup>116</sup>. Er trat für eine Rezeption des glossierten Justinianischen Rechts „in complexu“ ein. Glossiertes Justinianisches Recht gelte als Gesetzesrecht<sup>117</sup>. Wer sich darauf berufe, habe die Vermutung seiner Geltung (*fundata intentio*) auf seiner Seite. Vangerow schloss sich hier der neueren Lehre an und betonte, dass die Lehre von der *fundate intentio* nicht als Beweislastregel zugunsten des Römischen Rechts missverstanden werden dürfe, jedoch als „Regel der Rechtstheorie“<sup>118</sup> Bedeutung habe. Das Römische Recht konnte vom Richter also im Zweifel bevorzugt werden<sup>119</sup>.

Andere Rechtsquellen ließ er daneben nur eingeschränkt zu. Gewohnheitsrecht wurde von ihm zwar anerkannt, es hatte für das *Ius Commune* aber nur eingeschränkte Wirkung, da er Gerichtsgebrauch und Juristenrecht<sup>120</sup> hiervon unterschied. Dem Gerichtsgebrauch sprach er zwar praktische Überzeugungskraft zu, Rechtsquellencharakter gab er ihm aber nicht<sup>121</sup>. Auch eine *communis opinio doctorum* habe in praxi zwar „großes“, in der Wirklichkeit aber nur „moralisches Gewicht“. Er setzte also nicht auf autoritäre Geltung juristischer Meinungen, sondern auf wissenschaftliche Überzeugung. Die Rechtswissenschaft

<sup>112</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Von dem Anwachsungsrecht bei Prälegaten, AcP 35, 1852, 260 ff.

<sup>113</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Von der Berechnung der Falzidischen Quart bei Legaten aus Doppeltestamenten, Teil 1, AcP 36, 1853, 219; Teil 2, AcP 37, 1854, 327 ff., insgesamt 234 Seiten.

<sup>114</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Von welchem Zeitpunkt beginnt die Verjährung der Darlehensklage, AcP 33, 1850, 292–314.

<sup>115</sup> Die schwierige Frage, ob bereits die Auswahl der im Druck ausgeführten Kontroversen etwas über Vangerows Schwerpunktsetzungen sagt, bleibt bewusst offen.

<sup>116</sup> § 5, in der zweiten Auflage 1841 zwar in der Gliederung genannt, aber nicht ausgeführt.

<sup>117</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) § 5 Anm.

<sup>118</sup> Hierzu Carl Georg v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht, Leipzig, 1844, 186 ff.; Jan Schröder, Recht als Wissenschaft, München, 2001, 206, trennt diese beiden Aspekte nicht klar. Die von ihm angenommene (a.a.O. Fn. 96 mit Literatur von Germanisten, sonst überwiegend nach 1850) allgemeine Ablehnung dieser Lehre findet sich erst später.

<sup>119</sup> Vgl. die Klarstellung von Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 3. Auflage, Düsseldorf, 1870, § 2 mit Anm. 2.

<sup>120</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) §§ 14–18.

<sup>121</sup> Die nachfolgenden Zitate aus Vorlesungsnachschrift Rümelin (Fn. 63) § 18.

müsse aus Gesetz und Gewohnheitsrecht begründete Rechtssätze zu höheren Prinzipien hinaufführen und „wenn ein wissenschaftliches Prinzip gefunden ist“ sei sie berechtigt, die im Prinzip liegenden Folgerungen zu ziehen, „die zwar implicite schon in den ersten Rechtssätzen lagen, die aber jetzt zum ersten Male explizit ausgesprochen werden“. Solche Sätze hätten keine „Auktorität an sich“, sondern es binde den Richter nur seine Überzeugung von der „Wahrheit des Constructs“. Insofern gebe es ein „Juristenrecht“ nur „in gewissem Sinne“.

Auf Rechtsquellenebene standen die Römischen Rechtstexte damit im Vordergrund. Die Römischen Rechtstexte würden lediglich, freilich auch „entschieden“, nicht gelten „bei allen denjenigen Sätzen, die auf eigentümlich römischen Einrichtungen beruhen, deren Voraussetzungen also bei uns gar nicht mehr vorhanden sind ... Noch weniger berechtigt dieser Grundsatz, römisches Recht auch bei solchen Rechtsverhältnissen zur Anwendung zu bringen, die rein deutschen Ursprungs sind, und darum auch nur nach Principien des germanischen Rechts beurtheilt werden dürfen“.

Im Ergebnis setzte Vangerow also durchaus, wie es dem späteren Bild von ihm entspricht, auf das Römische Recht als geltenden Gesetzestext. Bereits auf Rechtsquellenebene wurde aber die dabei wichtige Funktion wissenschaftlicher Argumentation deutlich, die für Vangerow zwar nicht als Rechtsquelle band, aber entscheidende Überzeugungsarbeit verrichtete. Vangerow gewährte dem Interpreten viel Freiheit, aber abgeleitet, also auf der Ebene der Auslegungslehre.

Vergleicht man Vangerows damit in den Blick rückende Auslegungslehre mit radikalen Positionen<sup>122</sup>, die Auslegung und Rechtsfortbildung ineinanderfließen ließen, wie etwa derjenigen Johann Heinrich Zirklers<sup>123</sup>, der dem Exegeten ein „productives Vermögen“<sup>124</sup> zusprach, hinter dem empirischen Gesetzgeberwillen das „Urrecht“<sup>125</sup> herauszuexegieren, so erscheint Vangerows Position streng textzugewandt. Römisches Recht gelte „nicht bloß als ratio scripta, sondern vielmehr als lex scripta“<sup>126</sup>. Vangerow spielte damit auf eine alte Debatte an, ob der „Sinn“ oder die „Worte“ des Corpus Iuris ausschlaggebend seien<sup>127</sup>. Während zeitgleich etwa Puchta meinte: „Wir sollen von dem Buchstaben frey werden, von dem Geist uns durchdringen lassen“<sup>128</sup>, setzte Vangerow offenbar gegensätzliche Schwer-

<sup>122</sup> Zum Folgenden Regina Ogorek, Richterkönig oder Subsumtionsautomat?, Frankfurt a.M., 1986, 39 ff., 144 ff.; Schröder (Fn. 119) 217 ff.; Stephan Meder, Missverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der Juristischen Hermeneutik, Tübingen, 2004, 17 ff.

<sup>123</sup> Heinrich Zirkler, Revision der wichtigsten Lehren des positiven Rechts, 2 Bde., Gießen und Weimar, 1807, hierzu Ogorek (Fn. 122) 75 ff.; dies., Hermeneutisches Urgestein, in: Rechtshistorisches Journal (RJ) 6, 1987, 46 ff.

<sup>124</sup> Zirkler (Fn. 123) Band II, Teilband 1, 52.

<sup>125</sup> Zirkler (Fn. 123) Band II, Teilband 1, 44, 20.

<sup>126</sup> Vangerow, Lehrbuch, 5. Auflage (Fn. 50) § 5 Anm.

<sup>127</sup> Überblick über die ältere Literatur bei Christian Friedrich Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Bd. 1, 2. Auflage, Erlangen, 1797, 206 f.

<sup>128</sup> Georg Friedrich Puchta, Cursus der Institutionen, Bd. 1, Leipzig, 1841, 107 f.; vgl. auch ders., Rez. Savigny System Bd. 1 u. 2, in: (Richters) Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 8, 1840, 674, 673: „Befreiung von dem Buchstaben des römischen Rechts“. Er warnte freilich auch vor „lebhafteren Naturen“,

punkte. Dies zeigt sich auch darin, dass Vangerow eine sehr ausführliche Anmerkung zur Auslegungslehre einschob (Anm. zu § 23), während Puchta dies in einer Fußnote<sup>129</sup> erledigte.

Deutliche Textorientierung zeigt auch Vangerows Festhalten an der Parömie *in claris non fit interpretatio*<sup>130</sup>: „die logische Interpretation darf nie ein von dem möglichen Wortsinn ganz verschiedenes Resultat aufstellen“<sup>131</sup>. Dies war zeitgenössisch eine eher strenge<sup>132</sup> Position, die einflussreich etwa Mühlenbruch<sup>133</sup> ablehnte. Nicht nachvollzogen wurden von Vangerow auch die Einflüsse der modernen Hermeneutik, die etwa Savigny dazu brachten, ein ‚objektives‘ Wortverstehen jenseits des verstehenden Subjekts für unmöglich zu erklären<sup>134</sup>. Savigny vertrat, dass ein scheinbar klarer Wortlaut nicht davon enthebe, eine „Reconstruction des dem Gesetze inwohnenden Gedankens“ vorzunehmen, bei der man das Gesetz in seinem „Denken von Neuen entstehen lassen“ müsse. Die Notwendigkeit der Interpretation sei, „also nicht etwa, wie Viele annehmen, bedingt durch den ganz zufälligen Umstand der Dunkelheit des Gesetzes“<sup>135</sup>.

Vangerow, der diese ganze Argumentation Savignys, wie viele Zeitgenossen, wohl nicht nachvollzog<sup>136</sup>, neigte gleichwohl nicht zur blinden Unterwerfung unter antike Texte. Schon für die Feststellung der zu interpretierenden Textgrundlage gab Vangerow dem Interpretieren einigen Spielraum. Er dürfte zwischen verschiedenen Lesarten wählen und auch Lesarten verwerfen, die „von allen Handschriften“ bestätigt wurden, wenn nur das eingehalten werde, was „von älteren Juristen passend *necessitas* und *modestia* genannt“ worden sei<sup>137</sup>. Bei der Interpretation nicht völlig eindeutiger Wortlaute gehe es darum festzustellen „was der Gesetzgeber hat sagen wollen“. Eine Beschränkung auf den Gesetzeswortlaut als Auslegungsobjekt, die etwa Thibaut vertreten hatte<sup>138</sup>, lehnte er ab und ließ auch andere Interpretationshilfen zur Ermittlung für die „wirkliche

die „den Geist, oder was sie dafür hielten, auf eine Weise wirken [...] lassen, dass zu besorgen stand, der neue Schaden möchte schlimmer werden, als der alte“. In der Sache trat Puchta daher seit den 1830er Jahren auch für relativ strenge Bindung an die antiken Rechtssätze ein, vgl. Haferkamp (Fn. 18) 358 ff.; zu „Geist“ und „Buchstabe“ Dieter Nörr, Geist und Buchstabe: ein Goethe-Zitat bei Savigny, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Zeitgeschichte/Romanistische Abteilung (SZ RA) 100, 1983, 20 ff.

<sup>129</sup> Georg Friedrich Puchta, Pandekten, hier nach 6. Auflage, Leipzig, 1852, § 16, Fn. r).

<sup>130</sup> Hierzu vor allem Meder (Fn. 122) 17 ff.

<sup>131</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) § 24, Anm. 3.

<sup>132</sup> Vertreten etwa von Gottlieb Hufeland, Lehrbuch des in den deutschen Landen geltenden gemeinen oder subsidiarischen Civilrechts, Jena, 1808, 62 ff.

<sup>133</sup> Mühlenbruch (Fn. 82) § 64.

<sup>134</sup> Savigny, System I, 213 ff.; hierzu Joachim Rückert, Savignys Hermeneutik – Kernstück einer Jurisprudenz ohne Pathologie, in: Jan Schröder (Hg.), Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romanik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, Stuttgart, 2001, 288 ff.; ders., Der Methodenklassiker Savigny (1779–1861), in: ders. (Hg.), Fälle und Fallen in der neueren Methodik des Zivilrechts seit Savigny, Baden-Baden, 1997, 25 ff.

<sup>135</sup> Savigny, System I (Fn. 134) 212 f.

<sup>136</sup> Dies zeigt seine Gleichsetzung der Auslegungslehre Savignys mit der logischen Interpretation, vgl. Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) § 24, Anm. 2) a).

<sup>137</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) § 23, Anm. 3) u. 4).

<sup>138</sup> Anton Friedrich Justus Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts, 2. Auflage, Altona, 1806, § 9.

spezielle Absicht des Gesetzgebers“ zu<sup>139</sup>. Interpretierte man eng und konstruierte so eine Regelungslücke gab Vangerow zudem dem Interpretieren im Vergleich zu Zeitgenossen großzügigen Raum, indem er dem Richter ein sehr weitreichendes Recht der Analogie einräumte<sup>140</sup>.

Deutlicher als manche Zeitgenossen trat Vangerow also für die Autorität der antiken Texte ein. Er betrachtete das *Ius Commune* vom *Corpus Iuris*, weniger von späteren Juristenschriften oder Gerichtsurteilen her. Vangerow war ein Textwissenschaftler und in der Textarbeit, nicht in einem Ausweichen in andere Rechtsquellen, gab er die notwendige Freiheit. Dies zeigt ein Blick in seine konkrete Dogmatik.

### 3. Einblicke in Vangerows konkrete Dogmatik

„Es ist augenscheinlich, daß Claussen sich a priori eine Theorie der Prälegat, wie sie seiner Ansicht nach sein müsste, gebildet hat, und dieselbe dann den widerstreitenden Quellen gewaltsam aufdringt, und der ganze Aufsatz bietet uns ein wahrhaft auffallendes Beispiel, bis zu welchem hohen Grade irriger und verkehrter Quellenauffassungen selbst begabte und scharfsinnige Männer getrieben werden können, wenn sie sich durch vorgefaßte Ansichten beherrschen lassen“<sup>141</sup>. Ein Blick in Vangerows Abhandlungen zeigt schnell den soeben skizzierten Textwissenschaftler. Programm und Ausführung standen in Harmonie. Claussens Behauptung „alle Schwierigkeiten beseitigt, und das Recht über die Prälegat mit der Vernunft und der Billigkeit in Einklang gebracht sowie von den gangbaren Spitzfindigkeiten und Sophistereien einiger römischer Juristen und Romanisten gereinigt“ zu haben<sup>142</sup>, wurde von Vangerow mit Ironie überzogen. Diese Lösung sei „in allerdings sehr einfacher Weise“ erreicht worden, „nämlich durch Zerhauen des Knotens“<sup>143</sup>. Eine Umgehung der römischen Quellen ließ Vangerow nicht zu. Thibauts Lösung „abgesehen vom positiven Rechte“ das „Vernünftigste“ zu nehmen, konnte nicht auf Zustimmung hoffen<sup>144</sup>.

Zugleich überzeugten ihn Textinterpretationen aber nur, wenn sie in Wertungszusammenhänge, ‚Prinzipien‘, passten. Seinem „gefährlicheren Gegner“<sup>145</sup> in dieser Frage, v. Buchholz, begegnete Vangerow mit dem Einwand, sich in Einzelfallregelungen ohne klaren Wertungszusammenhang zu verlieren. Dieses Ergebnis sei bei einer Theorie geeignet „uns in hohem Grade misstrauisch gegen dieselbe zu machen, indem wir nicht gewohnt sind, in den Erzeugnissen der römischen Doktrin solche prinzipiosen und buntscheckigen Darstellungen

<sup>139</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) § 24, Anm. 2) a).

<sup>140</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) § 25 Anm.

<sup>141</sup> Vangerow (Fn. 112) 269.

<sup>142</sup> Claussens Beitrag in der Juristischen Zeitschrift, hg. von dem Schleswig-Hollstein-Lauenburgischen Advokatenverein, Jg. 1845, Heft 1, 144 ff., hier 209 f. konnte nicht beschafft werden. Ich zitiere nach Vangerow (Fn. 112) 279.

<sup>143</sup> Vangerow (Fn. 112) 279.

<sup>144</sup> Vangerow (Fn. 112) 264.

<sup>145</sup> Vangerow (Fn. 112) 280.

anzutreffen. Nur ganz bestimmte Quellen-Zeugnisse, welche gar keine andere Deutung zulassen, würden uns bestimmen können, eine Theorie anzunehmen, welche mit der Rechtskonsequenz in grellem Widerspruche steht, und doch auch den Billigkeits-Rücksichten nicht in genügender Weise Rechnung trägt<sup>146</sup>.

Texttreue und Suche nach Wertungszusammenhängen konnten also in Konflikt treten und im Zweifel galt es, den Text zu akzeptieren, ganz wie es seinen abstrakten methodischen Überlegungen entsprach.

Konkret ist freilich bezeichnend, dass sich Vangerow nicht in eine solche unbefriedigende Treue zu zusammenhanglosen, vielleicht offen ungerechten Texten hineininterpretierte: Vangerows mit der damaligen h.M. übereinstimmende Ansicht führte dazu, dass bei Wegfall eines von mehreren gleichberechtigt eingesetzten Vorvermächtisnehmern, den verbleibenden der freiwerdende Anteil nach Maßgabe ihres gesetzlichen Erbrechts anfiel. Ein Durchschlagen der erbrechtlichen Position, obwohl der Erblasser die Gleichstellung der Vorvermächtisnehmer angeordnet hatte, hielten viele für einen Verstoß gegen den Erblasserwillen, da etwa nicht erbende Vermächtnisnehmer keine Anwachsung erfuhren. Vangerow akzeptierte diesen Gerechtigkeitsbruch durch Unterwerfung unter den römischen Text jedoch nicht. Er sah gerade in der Gegenansicht einen Verstoß gegen die Wertungszusammenhänge des Römischen Rechts, da die „eigenthümliche Natur dieser Prälegate“<sup>147</sup>, eben „völlig unbekümmert darum, ob der Erblasser ... auch wirklich alle diese Folgen in ihrem Detail vor Augen gehabt habe“<sup>148</sup>, entwickelt worden sei. Er sah sich auf Seiten von Systemgerechtigkeit und Billigkeit: „Glücklicherweise ist eine solche Nötigung [zu Systembruch und Unbilligkeit] durch Nichts begründet, indem kein einziges der von Buchholz für sich angeführten zahlreichen Gesetze geeignet ist, seine Ansicht wirklich zu beweisen“<sup>149</sup>.

Die Abhandlung zur *bonorum possessio* zeigte ganz ähnliche Argumente. Erneut hielt Vangerow einer freizügigen Interpretation den harten Wortlaut entgegen. Die harmonisierend vorgeschlagene Interpretation seiner Gegner sei „nach allen Regeln der Hermeneutik unmöglich“<sup>150</sup>: „Wir haben gesehen, die Rechtskonsequenz muß dem Worte und dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers weichen. Der Gesetzgeber kann ja auch etwas Inkonsequentes, etwas von den allgemeinen Grundsätzen Abweichendes festsetzen wollen, und hat er es gethan, so darf nicht der bloßen Konsequenz zu Liebe das klare gesetzliche Resultat verdeutelt und verdreht werden“. Erneut stritt er aber Wertungswidersprüche ab: „Aber ist denn jene Deduktion wirklich so begründet, enthält denn wirklich die Justinianische Verordnung, wonach die Miterben des Wahnsinnigen unberücksichtigt bleiben sollen, eine so schreiende Inkonsequenz, dass man sich für

<sup>146</sup> Vangerow (Fn. 112) 291.

<sup>147</sup> Vangerow (Fn. 112) 260, 318.

<sup>148</sup> Vangerow (Fn. 112) 290, Anm. 53.

<sup>149</sup> Vangerow (Fn. 112) 291.

<sup>150</sup> Vangerow (Fn. 111) 18.

berechtigt ansehen konnte, dieselbe um jeden Preis aus dem Gesetz heraus zu schaffen? Dies darf nicht nur bezweifelt, sondern es muß auf das Entschiedenste verneint werden<sup>151</sup>. In seiner Begründung machte er sich von allen Autoritäten frei und legte eine ganz eigenständige Textinterpretation vor. Er betonte, „dass die viel gepriesene *communis doctorum opinio* in gar vielen Fällen nicht ein Produkt wohlbegründeter gemeinsamer Rechtsüberzeugung ist, sondern sich vielmals eine Meinung nur darum Jahrhunderte lang von Buch zu Buch forterbt, weil sie zufällig keiner ernstlichen Prüfung unterzogen worden ist“<sup>152</sup>. Konkret bedeutete dies: „Aber so oft auch die Behauptung aufgestellt wird, und so verbreitet die Ansicht ist, dass der Wahnsinnige nicht Erbe werde ... so ist dies doch entschieden irrig, und es lässt sich das Gegentheil mit voller Bestimmtheit aus unseren Gesetzen nachweisen“<sup>153</sup>.

Vangerow arbeitet eng an den Quellen, skeptisch gegenüber Bindungen durch *communis opinio doctorum*, Gewohnheitsrecht oder Gerichtsgebrauch und gerade dadurch mit dem breiten Waffenarsenal des Interpreten durchaus frei. Er bildete sich sein Römisches Recht, nicht ohne spürbare Bewunderung für das antike Vorbild, aber zugleich überzeugt von seiner Fähigkeit, aus den keineswegs eindeutigen Texten des *Corpus Iuris* eine brauchbare Lösung herauszuexegieren.

Die praktische Brauchbarkeit der so gefundenen Resultate vertrat er durchweg. Die Rechtswirklichkeit blieb nicht ausgeblendet – glaubt man hermeneutischen Grundeinsichten, so war dies auch unvermeidbar. Vangerows Beitrag zur Deliberationsfrist begann mit der Feststellung, es sei „die große praktische Bedeutung unsrer Frage nicht zu verkennen, und wer den lebendigen Einfluß kennt, den h. z. T. die Doktrin, namentlich in unsren höchsten Gerichtshöfen übt, muß es sicher für wünschenswerth halten, wenn in einer zusammenfassenden Darstellung die gänzliche Grundlosigkeit aller neueren Theorien vor Augen gestellt wird“<sup>154</sup>. Sein Beitrag zur Frage, ob Wahnsinnigen eine vererbliche Erbenposition zugesprochen werden könne, entstammte einem Gutachten, das Vangerow für das Oberappellationsgericht Mannheim erstattet hatte<sup>155</sup>. Vangerows Beiträge passten damit in das praxisnahe Profil der AcP<sup>156</sup> und die Tatsache, dass Vangerow seit 1841 Mitherausgeber dieser Zeitschrift war<sup>157</sup>, erscheint nicht nur als Kollegendienst innerhalb der von Heidelberg dominierten Herausgeberschaft.

Was in diesen Abhandlungen freilich nicht auftaucht, ist Judikatur. Wenn Vangerow im Lehrbuch gelegentlich gegen eine „angebliche Praxis“<sup>158</sup> pole-

<sup>151</sup> Vangerow (Fn. 111) 20.

<sup>152</sup> Vangerow (Fn. 111) 11.

<sup>153</sup> Vangerow (Fn. 111) 21.

<sup>154</sup> Vangerow (Fn. 108) 155.

<sup>155</sup> Vgl. Vangerow (Fn. 111) 10.

<sup>156</sup> Joachim Rückert, Geschichtlich, praktisch, deutsch. Die „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ (1815–1850), das „Archiv für die civilistische Praxis“ (1818–1867) und die „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“ (1839–1861), in: Michael Stolleis (Hg.), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts (= *Ius Commune Sonderhefte* 128), Frankfurt a. M., 1999, 107 ff.

<sup>157</sup> Vgl. den Hinweis der Redaktion in AcP 53, 1870, 433.

<sup>158</sup> Vangerow, Lehrbuch, 2. Auflage (Fn. 50) §34 Anm.

misierte, so machte er auch deutlich, wie schwierig zu diesem Zeitpunkt noch die sichere Feststellung eines Gerichtsgebrauchs war. Seufferts Archiv begann erst 1847 Entscheidungen zu veröffentlichen<sup>159</sup>. Urteilssammlungen einzelner Gerichte begannen erst langsam zu erscheinen<sup>160</sup>. „Praxis“ stand als Argument deshalb in schlechtem Ruf, weil es auf eine nicht nachprüfbare Behauptung hinauslief. Noch 1862 warnte auch Windscheid, der als einer der ersten die Judikatur genau auswertete, vor „dieser so viel genannten, und doch, wie oft, unauffindbaren Praxis“<sup>161</sup>.

Ob Vangerows Ergebnisse konkret auch praxistauglich waren, lässt sich nur im Einzelnen diskutieren<sup>162</sup>, wobei es zunächst eines analytischen Instrumentariums bedürfte, um Praxistaugliches von nicht Praxistauglichem zu unterscheiden. Hier mag ein Blick auf das von Jhering herausgehobene Schreckbeispiel der *capitis deminutio* genügen, um die konkrete Dimension der Vorwürfe zu ermessen. Wenn sich in § 34 des Lehrbuchs von Vangerow die Feststellung findet, es sei „kein Grund ersichtlich, dieselbe für weniger praktisch zu halten, als sie im Justinianischen Rechte vorkommt“<sup>163</sup>, so ist dies auf den ersten Blick ein abwegiges Ergebnis, da dieses Rechtsinstitut eng mit der römischen Statuslehre verknüpft war, also mit der zeitgenössischen Sozialstruktur kaum Berührungspunkte hatte. Vangerow trat jedoch weder für den Verlust der bürgerlichen Freiheit noch der Staatsangehörigkeit durch *capitis deminutio* ein: „In unsrem heutigen Rechte kann hiervon freilich keine Rede mehr sein“<sup>164</sup>. Es ging um Restanwendungsbereiche der *capitis deminutio minima*, die den Verlust der Agnation betraf, bei der Adoption, „da durch cap. dem. aller Nexus zwischen dem aus der Adoptionsfamilie Herausgetretenen und seinen ehemaligen Agnaten aufgelöst“ werde. Konkret folgte daraus, dass die Geltendmachung nichtdeliktischer Schulden des Adoptierten durch seine Gläubiger nach Vangerow einer

<sup>159</sup> Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, hg. von Johann Adam Seuffert (ab Band 9: „Seufferts Archiv für Entscheidungen ...“), 1847 ff.

<sup>160</sup> Eine der ersten Sammlungen: Oberhofgericht Mannheim: Jahrbücher des Großherzoglichen Badischen Ober-Hofgerichts zu Mannheim, I–VII. Gesammelt und mit Genehmigung des Großherzoglichen obersten Justizdepartements herausgegeben vom Staatsrath von Hohnhorst, Kanzler des Oberhofgerichts, Mannheim 1824–1832; Oberappellationsgericht Wiesbaden: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzöglich Nassauischen Oberappellations-Gerichts zu Wiesbaden. Herausgegeben von Wilhelm von der Nahmer (Advokat und Procurator bei dem Herzöglich Oberappellations-Gerichte, so wie bei dem Herzöglich Hof- und Appellations-Gerichte in Wiesbaden), I–II, Frankfurt am Main, 1824–1825; Oberappellationsgericht Lübeck: Juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands. Von A. Heise (Präsidenten) und F. Cropp (Rath bei dem Oberappellationsgerichte) I–II, Hamburg 1827–1830; Obergericht in Berlin: Entscheidungen des Königlich Geheimen Ober-Tribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage von August Heinrich Simon (geheimer Ober-Justiz- und Revisions-Rathe), und Heinrich Leopold von Strampff (Kammergerichts-Rathe), (später durch: Seligo, Ulrich, Rintelen u. a.), I–LXXXIII, Berlin 1837–1879.

<sup>161</sup> Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Vorwort zur 1. Auflage, 1862.

<sup>162</sup> In den dogmatischen Beispielen bei Thomas Henkel, Begriffsjurisprudenz und Billigkeit. Zum Rechtsformalismus der Pandektistik nach G. F. Puchta, Köln, 2004, 142 ff. wird nicht immer deutlich, ob die, nach Henkel, nicht begriffsjuristischen Argumente Vangerows den römischen Quellen oder freier Argumentation Vangerows entstammen. Für die hier gewählte Perspektive können die Einschätzungen Henkels, die ich auch im Übrigen nur eingeschränkt teile, nicht einfach übernommen werden.

<sup>163</sup> Vangerow, Lehrbuch, 2. Auflage (Fn. 50) 65.

<sup>164</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) 90.

vorgeschaleten *restitutio in integrum* bedurfte<sup>165</sup>, während die gegnerische Ansicht eine direkte Geltendmachung zuließ, da entweder diese Restitution schon im antiken Recht pauschal gewährt worden sei<sup>166</sup> oder die entsprechenden Quellenstellen gar nicht rezipiert worden seien<sup>167</sup>. Eine sich über zwei Seiten ziehende Fußnote bei Windscheid machte deutlich, dass Vangerows Ergebnis Teil einer umfassenden Diskussion, mithin zumindest nicht abwegig war<sup>168</sup>. Die praktischen Unterschiede der beiden Lösungen waren jedenfalls weit geringer, als es Jherings Polemik glauben machte.

#### 4. Ein homo politicus?

War Vangerows textnahes Konzept eines ‚heutigen‘ Römischen Rechts zugleich ein politisches Programm?

Nähert man sich dem ‚politischen‘ Vangerow, so findet man zunächst ein bemerkenswertes Engagement in wissenschaftspolitischen Fragen. Vangerow war fünf Mal Dekan seiner Fakultät und zwei Mal (1845/46 und 1863/64) Prorektor<sup>169</sup>. 1849 wählte ihn die in Jena zusammengetretene Versammlung akademischer Lehrer zur Beratung von Reformen der Universitäten zu ihrem Präsidenten<sup>170</sup>. In diesen Ämtern scheint Vangerow vor allem als Mann des Ausgleichs überzeugt zu haben. Insgesamt zeichneten Zeitgenossen das Bild vom Harmonisten: „Wohlwollen ... Freundlichkeit ... unbestechliche[r] Redlichkeit“<sup>171</sup> – „von Grund auf aufrichtige[n], milde[n] und liebenswürdige[n] Persönlichkeit“<sup>172</sup> – „ganze lange Universitätslaufbahn ... ungetrübt durch persönliche Reibungen und Zwischenfälle“ – gegen „Alt und Jung, Vornehm oder Gering ... stets von der gleichen franken Zuvorkommenheit“<sup>173</sup>.

Politisch stand dahinter offenbar ein durchaus klar ‚liberales‘ politisches Profil. Nach der Schilderung Mohls stand Vangerow im Zentrum eines Professorenzirkels „der liberaleren Partei“, zu dem neben Mohl etwa auch Karl Theodor Welcker und Heinrich v. Gagern zählten und der sich „solange die politischen Ereignisse im Vordergrund waren“ in Heidelberg täglich zum politischen Gespräch und Kaffee traf<sup>174</sup>. Nach Marquardsen<sup>175</sup> beschränkte Vangerow sein Engagement nicht auf den Kaffeetisch: „In den schlimmen Zeiten kirchlicher und politischer Reaktion in Baden, als sogar der Versuch gemacht wurde, Heidelberg,

<sup>165</sup> Vangerow, Lehrbuch, 6. Auflage (Fn. 50) 90 f.

<sup>166</sup> Friedrich Carl v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 2, 1840, 210 ff.

<sup>167</sup> Carl Georg v. Wächter, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd. 2, Stuttgart, 1842, 484.

<sup>168</sup> Windscheid, Lehrbuch, 2. Auflage (Fn. 119) § 116, Fn. 2 (306 f.).

<sup>169</sup> Stintzing (Fn. 13) 383.

<sup>170</sup> Stintzing (Fn. 13) 383; hierzu auch Lenz (Fn. 19) 275.

<sup>171</sup> Mohl (Fn. 28) 229.

<sup>172</sup> Stintzing (Fn. 13) 385.

<sup>173</sup> Marquardsen (Fn. 22) 8.

<sup>174</sup> Mohl (Fn. 28) 225 f.

<sup>175</sup> Vgl. dagegen Stintzing (Fn. 13) 385, der ihn als Schüler erlebte: „An der Politik hat er sich praktisch niemals in hervorragender Weise beteiligt“.



die einstige Hauptstadt und den Augenstern des Großherzogtums, die deutsche Universität im vollsten Sinne des Wortes, unter die Fänge der klerikalen, reaktionären Bureaucratie zu bringen, da hat Vangerow mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit und seines Einflusses den Widerstand seiner Gesinnungsgenossen gekräftigt und auf das wesentliche zu ihrem Siege beigetragen<sup>176</sup>.

Hatte dies Auswirkungen in Vangerows Pandektenrecht? Unschwer finden sich offene politische Positionierungen im Lehrbuch, so springt ein recht weitgehendes richterliches Recht, das ordnungsgemäße Zustandekommen der Gesetze zu prüfen ins Auge<sup>177</sup>. Prägend für das Lehrbuch insgesamt waren solche Randbemerkungen aber kaum. Interessanter ist daher die Frage, wie weit sich die politischen Positionierungen in das Detail des Römischen Rechts Vangerows hineinziehen. Ein interessantes Beispiel bieten einmal mehr Vangerows bereits oben erörterte Ausführungen zur *capitis deminutio*. Puchta, der die politische Dimension der Rechtssätze immer im Blick hatte, machte in seiner scharfen Zurückweisung der *capitis deminutio* die Sensibilität der Frage deutlich. Mit Bedacht leitete er das Privatrecht von der Freiheit des Individuums ab<sup>178</sup>. Indem die *capitis deminutio* den Verlust der Freiheit, Staatsangehörigkeit oder Verwandtschaft regelte, setzte sie bei der römischen Vorstellung an, „dass die Persönlichkeit oder ein gewisser Grad derselben nicht notwendig allen Menschen zukomme“<sup>179</sup>. Damit griff sie ein in Grundfesten des Privatrechts. Puchta stellte klar: „das Herüberziehen der römischen Terminologie von Status und Capitis Deminutio auf heutige Rechtszustände könnte nur die Folge haben, die Auffassung dieser ... zu trüben und zu verwirren“<sup>180</sup>. Wenn Vangerow bezüglich der *capitis deminutio minima*, also den Wegfall der Verwandtschaft, meinte, es sei „kein Grund ersichtlich, dieselbe für weniger praktisch zu halten, als sie im Justinianischen Rechte vorkommt“<sup>181</sup>, verkannte er die für einen sensiblen Privatrechtsliberalen verhängnisvolle Nähe seiner Konstruktion zur römischen Status-Lehre. Denn, so Puchta: „die Eigenschaft Agnat einer anderen Person zu seyn, begründet gewisse zwar sehr wichtige Rechte, auf die ein Nichtagnat keinen Anspruch hat, dessen ungeachtet kann man die Persönlichkeit eines Agnaten nicht höher stellen als die des Nichtagnaten“<sup>182</sup>.

Als dezidiert politischer Pandektist erscheint Vangerow in solchen Stellungnahmen nicht. Ein besonders ausgeprägtes durchlaufendes politisches Konzept, wie etwa Puchtas Recht der Persönlichkeit, wird nicht deutlich. Zeitgenossen sahen das ähnlich. „Auch fehlte ihm der weite Sinn für allgemeine wissenschaftliche Interessen, der geniale Naturtrieb, der alle menschlichen und

<sup>176</sup> Marquardsen (Fn.22) 8f.; später übernommen von Weber, Heidelberger Erinnerungen (Fn.26) 244.

<sup>177</sup> Vangerow, Lehrbuch, 2. Auflage (Fn. 50) § 12, Anm. 1.

<sup>178</sup> Vgl. Haferkamp (Fn. 18) 269 ff.

<sup>179</sup> Georg Friedrich Puchta, Cursus der Institutionen, Bd.2, 2. Auflage, Leipzig, 1854, 424.

<sup>180</sup> Puchta (Fn. 103) 65.

<sup>181</sup> Vangerow, Lehrbuch, 2. Auflage (Fn. 50) 65.

<sup>182</sup> Puchta (Fn. 179) 488.

göttlichen Dinge in seiner Seele aufzunehmen verlangte. Sein ganzes geistiges Streben konzentrierte sich gänzlich in der Jurisprudenz<sup>183</sup>. Mohl tat Vangerows Politisieren denn auch ab: „Wer ihm näher stand, wusste freilich, daß Vangerow kein Mann von ungewöhnlichen Geistesanlagen war, abgesehen von seiner juristischen Spezialität; dass seine allgemeine Bildung sich nicht weit und nicht tief erstreckte und er für wenig Interesse hatte; dass er in seiner Lieblingsunterhaltung, über Politik, lediglich den Standpunkt des liberalen Durchschnittsbürgers einnahm“<sup>184</sup>. Goldschmidt beschrieb Vangerow als „einen durchaus ehrenwerthen und noblen Mann, der über allem Parteigezänke und allem Vorurtheil erhoben ist, freilich den Kampf nicht liebt und die Dinge gehen lässt, wie sie einmal sind“<sup>185</sup>.

Damit bleibt als politische Position Stintzings Analyse, für die „praktische Brauchbarkeit des Resultats“ habe Vangerow „nicht den Juristen, sondern den Gesetzgeber verantwortlich“ gemacht<sup>186</sup>. Konkret politisch genommen ist diese Vorstellung natürlich eigenartig. Vangerow hätte vor 1871 damit den territorialen Gesetzgeber zur Kontrolle des Ius Commune herbeigerufen, was zu einem Pandektisten nicht recht passen will, vielleicht andererseits aber Vangerows Engagement in einem Kreis mit dem Namen „Gothaer Kongreß“ erklärt, dessen Ziele Kießling in der kleindeutschen nationalen Orientierung sah: „sie erstrebten eine bundesstaatliche Verfassung unter dem Präsidium von Preußen und unter Ausschluß Österreichs“<sup>187</sup>. Das war jedoch Zukunftsmusik, die den Fokus wohl auf eine Vangerow eher fremde gesetzgebungspolitische Perspektive lenkt. Greifbarer wird Vangerows Position mit Blick auf zeitgenössische alternative Entwürfe für die Fortentwicklung eines Gemeinen Rechts ohne Nationalstaat. Akzeptierte man das Gemeine Recht als ein staatsfreies Recht „das sich selbst macht“ (Hugo), war die entscheidende Frage, wo dieses Recht herkommen sollte, wenn nicht aus den antiken Texten. Vangerows Textnähe bekommt im Kontext der rechtspolitischen Diskussionen der Entstehungszeit seines Pandektenlehrbuchs Konturen. Seine Beharrung auf einer *receptio in complexu*, einer Geltung des *Corpus Juris* als lex, nicht nur *ratio scripta* war Stellungnahme in einer seit dem Untergang des Ancien Regime 1806 schwelenden<sup>188</sup> und in den 1840er Jahren erneut sehr lebhaft geführten Debatte<sup>189</sup>. Besonders Germanisten setzten bei ihren Angriffen gegen das Römische Recht an diesem Punkt an. So fand Georg Beseler den Geltungsgrund des Römischen Rechts ausschließlich im Gewohnheitsrecht, mit dem Ergebnis, dass jeder römische Satz auf seine gewohn-

<sup>183</sup> Weber (Fn.26) 241.

<sup>184</sup> Mohl (Fn.28) 229.

<sup>185</sup> Goldschmidt (Fn.29) 141 (Brief an den Vater vom 1.2.1855).

<sup>186</sup> Stintzing (Fn. 13) 384, vgl. bereits oben I.

<sup>187</sup> Kießling (Fn. 17) 396.

<sup>188</sup> Hierzu Hans-Peter Haferkamp, Die Bedeutung von Rezeptionsdeutungen für die Rechtsquellenlehre zwischen 1800 und 1850, in: Hans-Peter Haferkamp/Tilman Reppen, Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der frühen Neuzeit. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, Köln, 2007, 25 ff.

<sup>189</sup> Genaue Nachzeichnung bei Rückert (Fn. 15) 163 ff.

heitsrechtliche Durchsetzung zu befragen war<sup>190</sup>. Angesichts der unsicheren Kriterien des Gewohnheitsrechts verlangte Beseler vom Richter den „unbefangenen, verständigen Sinn, den ungetrübten natürlichen Blick, den Eifer für das Wirkliche und Wahre“<sup>191</sup>. Im Ergebnis ähnlich nahm August Ludwig Reyscher Juristenrecht als Rezeptionsträger an. Da dieses freilich keine Rechtsquelle sei, gelte Römisches Recht nur, „weil und soweit es erweislich eingedrungen“ sei<sup>192</sup>. Auch nach dieser Ansicht hätte das Römische Recht seine sichere Textgrundlage verloren und wäre auf dem hochstreitigen Feld des Gewohnheits- und Juristenrechts rechtswissenschaftlich schwer kontrollierbarer richterlicher Rechtsfeststellung überantwortet worden<sup>193</sup>. Am deutlichsten wurde diese Position bei Johann Christian Kierulff, der 1839 das „Dogma“<sup>194</sup> der *receptio in complexu* bekämpfte und die Abschaffung des *Corpus Juris* als Gesetzbuch forderte<sup>195</sup>. Kierulffs Hinweis, „wirkliche Jurisprudenz ist juristische Kunst, freies Hervorbringen, Production, und es giebt in einem Staat eine solche nur dann, wenn viele verschiedenartige Kräfte für das nämliche Ziel in Bewegung gesetzt, und eine Menge von Versuchen gemacht werden, welche sich begegnen, trennen und binden“<sup>196</sup>, machte auch Kritikern des Gemeinen Rechts Sorge. So warnte Carl Georg v. Wächter, dies müsse „zu einem ganz unsicheren und maaslos schwankenden Zustande führen, dem aller fester Boden fehlt, und die Bestimmung dessen, was anwendbares Recht seyn soll, beinahe ganz der Subjektivität seiner Bearbeiter preis[...].geben“<sup>197</sup> werde.

Vangerows Programm einer textorientierten Rechtswissenschaft war keine Idealisierung antiker Rechts- und Sozialstrukturen. Puchtas „Schlachtgeschrei“<sup>198</sup> gegen die Germanisten wollte sich Vangerow nicht anschließen<sup>199</sup>: „Es ist nicht zu verkennen, dass die unglückliche Sucht früherer Juristen, Alles zu romanisieren, der kräftigen Entwicklung des national-deutschen Rechts unendlich mehr geschadet hat, als die Thatsache der Rezeption des römischen Rechts“<sup>200</sup>. Vangerow suchte Halt im antiken Text, weil nur dieser Text für ihn als

<sup>190</sup> Georg Beseler, *Volksrecht und Juristenrecht*, Leipzig, 1843, 99 ff.; ders., *System des gemeinen deutschen Privatrechts*, Bd. 1, hier nach 4. Auflage, Berlin, 1885, 22 ff.

<sup>191</sup> Beseler (Fn. 190) 120 f.

<sup>192</sup> August Ludwig Reyscher, *Die Einheit des gemeinen deutschen Rechts und sein Verhältniß zu den fremden Rechten*, in: *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft* 9, 1845, 408; hierzu Rückert (Fn. 15) 97 ff., 156 ff.

<sup>193</sup> Zu den Debatten Haferkamp (Fn. 18) 141 ff.; Ogorek (Fn. 122) 197 ff.

<sup>194</sup> Johann Christian Kierulff, *Theorie des gemeinen Civilrechts*, Altona, 1839, S. X.

<sup>195</sup> Kierulff (Fn. 194) S. XXVIII.

<sup>196</sup> Kierulff (Fn. 194) S. XXIX; zu Kierulffs Position Ogorek (Fn. 122) 232 ff.

<sup>197</sup> Wächter (Fn. 118) 198; hierzu Christoph Mauntel, *Carl Georg v. Wächter (1797–1880)*, *Rechtswissenschaft im Frühkonstitutionalismus*, Paderborn, 2004, 224 ff.

<sup>198</sup> August Ludwig Reyscher, *Für und Wider das deutsche Recht*, in: *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft* 7, 1842, 134 (zu Puchtas Angriffen in ders. Rezension von Friedrich Carl von Savigny: *System des heutigen römischen Rechts* Band I und II, Berlin, 1840, in: (Richters) *Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*, Bd. 4, 1840, 673 ff.); hierzu Rückert (Fn. 15) 125 f.; Peter Bender, *Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft*, Frankfurt a. M., 1979, 72 f.

<sup>199</sup> Dies sieht Bender (Fn. 198) 75 f.

<sup>200</sup> Vangerow, *Lehrbuch*, 6. Auflage (Fn. 50) § 5, Anm. 2 und 3.

hinreichend rationaler und wissenschaftlicher Orientierungspunkt des Gemeinen Rechts in Betracht kam. Der Weg zum ‚heutigen Römischen Recht‘ führte daher nicht zu freiem ‚Räsonnieren‘ über ‚praktische Bedürfnisse‘ und auch nicht zur Wiedereinführung der römischen Prätur. Für Vangerow war ‚heutiges‘ Römisches Recht Ergebnis einer Interpretationsgeschichte. Worum es ihm ging, legte er in einer Rezension der Kontroversendarstellung Madais offen: In einer „Darstellung der Kontroversen ... sollten meines Erachtens nicht bloß einzelne Hauptmeinungen punktweise aufgeführt und geprüft, sondern es müsste in wirklich geschichtlicher Entwicklung nachgewiesen werden, wie sich eine fragliche Lehre in den verschiedenen Zeiten von den Glossatoren an bis zu unseren Tagen gestaltet habe, welche Ansichten in jeder einzelnen Periode die vorherrschenden gewesen, wodurch sie dies geworden, und wodurch sie wieder aufgehört es zu sein“<sup>201</sup>. Zeitgenossen sprang ins Auge, wie streng Vangerow diese Vorgaben in seinen Arbeiten umsetzte. Mit Blick auf Vangerows Arbeiten zum Deliberationsrecht hob Puchta hervor, dass „niemand mit so vollständiger Benutzung aller Gründe“ diese Frage bisher behandelt habe<sup>202</sup>. Übereinstimmend betonte Karl Ludwig Arndts die „so gründliche Erörterung ... diese[r] Controverse“<sup>203</sup>. Auch Vangerows Lehrbuch zeigte diese Stärke. Ein anonymer Rezensent hob 1841 hervor, Vangerow lasse „die älteren grossen Civilisten keineswegs unberücksichtigt ... Die verschiedenen Meinungen sind mit Treue und Schärfe referiert“<sup>204</sup>. Zeitgenossen zeigten sich beeindruckt, weil Vangerow ein Programm umsetzte, welches Savigny 1814 im ‚Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft‘ gefordert und selbst bereits in seinem *Recht des Besizes* 1803 vorgeführt hatte<sup>205</sup>. Übereinstimmend hatte Puchta 1823 betont: „Die Schicksale der dargestellten Rechtssätze von dem Ende der dritten [römischen] Periode an bis auf unsere Zeit ..., die Ansichten der älteren und neueren Rechtslehrer und ihr Einfluß auf die Praxis, deutscher Volksgebrauch und dessen Modificationen durch die Theorie der Gelehrten“, all dies müsse zuvor untersucht werden, bevor die Frage beantwortet werden könne, ob die römischen Grundsätze heute noch Anwendung fänden<sup>206</sup>. In der Ausführung meinte er freilich, eine solche Herleitung erfordere „augenscheinlich einen Geschickteren“<sup>207</sup>. Auch Savigny beschränkte die Nutzung älterer Literatur in seinem System bekanntlich auf wenige Autoren. Vangerow schreckte offenbar

<sup>201</sup> Karl Adolph v. Vangerow, Rezension Otto v. Madai, *Beiträge zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts*, in: *Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*, Bd. 6, 1839, 765 f.

<sup>202</sup> Georg Friedrich Puchta, Rez. Vangerow, *Revision der neuen Theorien über gesetzliche Deliberations-Frist*, in: (Richters) *Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*, Bd. 7, 1840, 7 ff., 8, 9.

<sup>203</sup> Karl Ludwig Arndts, Rez. Vangerow, *Revision der neuen Theorien über gesetzliche Deliberations-Frist*, in: (Richters) *Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*, Bd. 7, 1840, 18.

<sup>204</sup> Anonymus, Rez. Vangerow, *Leitfaden für Pandektenvorlesungen u. Johann Friedrich Ludwig Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht*, in: *Jenaische Allgemeine Literaturzeitung*, 1840, Sp. 345–352; 1841 *Ergänzungsblätter*, Sp. 57–63, hier 60.

<sup>205</sup> Friedrich Carl v. Savigny, *Das Recht des Besizes*, Gießen, 1803.

<sup>206</sup> Georg Friedrich Puchta, *Über die Wegservituten*, in: ders., *Civilistische Abhandlungen*, Leipzig und Berlin, 1823, 131.

<sup>207</sup> Puchta (Fn. 206) 131.



davor nicht zurück, dass solche Längsschnitte „höchst mühsam und beschwerlich sind“<sup>208</sup>: Wenn Kontext durch das Nadelöhr des antiken Texts hindurch musste, dann war genaue Interpretationsgeschichte der Weg zur Feststellung des ‚heutigen‘ Römischen Rechts. Es galt die „überzeugendste“ Interpretation.

## V. Spiegelungen: Vangerow bei Puchta, Jhering, Bekker und Stintzing

Vangerows Programm geriet bereits nach 1848 zunehmend in die Defensive. Dies hängt mit einem Wandel des romanistischen Wissenschaftsverständnisses zusammen, welches spätere Kritiker gegen Vangerow vereinte.

Blickt man zunächst in die 1830er Jahre, so fällt auf, dass der später auftauchende Vorwurf des weltfremden Verharrens in vergangenen Rechtszuständen sich nach meinen Recherchen zu diesem Zeitpunkt nicht findet. Dies lässt sich nicht damit erklären, dass eine solche Arbeitsweise zeitgenössisch keine Kritik hervorgerufen hätte. Bereits in Vangerows frühen Jahren war der primär gegen die historische Schule gerichtete Vorwurf, sich in ‚Antiquitäten‘ zu verlieren allgegenwärtig. Feuerbachs einflussreicher Kritik von 1816<sup>209</sup> war 1827 mit Eduard Gans ein weiterer, bald mächtiger Kritiker an die Seite getreten. Sein Vorwurf, dass die Historische Rechtsschule „kein heutiges Römisches Recht kennt“<sup>210</sup> hatte Puchta seit Ende der 1820er Jahre dazu gebracht, gegen „historische Schulmänner“<sup>211</sup> öffentlich vorzugehen, deren „mikrologische Ergrübelung einzelner Punkte“ lediglich ein „Aggregat von gelehrten toten Kenntnissen“ produziere<sup>212</sup>. Gerade von Puchta, der Vangerow als Konkurrent fürchtete und mehrere Arbeiten, insbesondere auch das Lehrbuch rezensierte, wäre eine Kritik an Vangerow in dieser Perspektive zu erwarten gewesen. Dass sie sich nicht findet liegt daran, dass Vangerow gerade nicht nur Rechtsgeschichte betrieb, sondern maßgeblich im ‚heutigen‘ Römischen Recht forschte und mit einer Methode, die etwa Puchtas quellenorientierteren späten Phase<sup>213</sup> nahe stand.

1862 erschien mit Windscheids Pandektenlehrbuch das Hauptwerk einer neuen Pandektistengeneration. Windscheid zeigte hier bereits die auch bei späteren Kritikern spürbare Distanz zu Vangerows quellennaher Argumentation. In Vangerows Aufsatz zu Prälegaten ging es Windscheid „zu weit, wenn er die in den Quellen vorkommende Art der Verteilung unbedingt als die allein

<sup>208</sup> Vangerow (Fn. 201) 766.

<sup>209</sup> Paul Ludwig Anselm Feuerbach, Einige Worte über historische Rechtsgelehrsamkeit und einheimische deutsche Gesetzgebung, 1816, wiederabgedruckt in: Gerhard Haney, P.J.A. Feuerbach, Naturrecht und positives Recht, Freiburg, 1993, 211 ff.

<sup>210</sup> Eduard Gans, System des Römischen Civilrechts, Berlin, 1827, 146.

<sup>211</sup> Brief Puchtas an Hugo vom 23.11.1827, in Privatbesitz.

<sup>212</sup> Georg Friedrich Puchta, Encyclopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen, Leipzig und Berlin, 1825, 58, hierzu Haferkamp (Fn. 18) 132 ff.

<sup>213</sup> Haferkamp (Fn. 18) 358 ff.

gerechtfertigte vertheidigt“<sup>214</sup>. Noch deutlicher hieß es in späteren Auflagen: „Die Römer sahen auf den Ausdruck, uns ist es unverwehrt, auf den wirklichen Willen zu sehen“<sup>215</sup>. Bei Vangerows Anwendung der Lehre von der *capitis deminutio* störte ihn insbesondere, „dass man die römische familia mit der heutigen Familie identifizierte“<sup>216</sup>. Windscheids Programm einer „Verdeutschung des römischen Rechts“<sup>217</sup> setzte darauf, die römischen Rechtssätze „ihrer spezifisch römischen Erscheinungsform zu entkleiden, und ihren auch für uns noch lebendigen Kern herauszukehren“<sup>218</sup>. Windscheid war damit Teil einer ganzen Gruppe von Pandektisten, die nach 1848 die „Unzulänglichkeit der bisherigen Richtung und Methode“ anprangerte und den „Wendepunkt der Rechtswissenschaft“ gekommen sah<sup>219</sup>. Zu dieser Gruppe gehörten mit Jhering und Bekker zwei meinungsbildende Kritiker Vangerows. Vangerow selbst stand diesen Überlegungen fern. Hier trafen also Gegenentwürfe aufeinander.

1856<sup>220</sup> veröffentlichte Rudolph v. Jhering die wohl wichtigste Programmschrift dieser Autorengruppe<sup>221</sup>. Jhering, der Vangerows Pandektenvorlesung im Übrigen wahrscheinlich nie hörte<sup>222</sup>, rief zu einer „Destruction“ auf, einer Überwindung von Rechtssätzen und Instituten, die „heutzutage ein Scheinleben fristen“<sup>223</sup>. Jhering forderte, den antiken Quellen auch das zu entnehmen, was „kein römischer Jurist ausgesprochen“ habe und so „durch das römische Recht über das römische Recht hinaus“ zu gelangen. Seine zu diesem Zwecke vorgestellte „naturwissenschaftliche Methode“ sah in der Quellenlektüre, die Vangerow ins Zentrum seiner methodischen Überlegungen stellte, nur „niedere Jurisprudenz“<sup>224</sup>. Die antiken Quellen seien nur der Stoff für „juristische Production“, die „einen absolut neuen Stoff hervorbringt“<sup>225</sup>. Die Bildung der Begriffe durch juristische Konstruktion sei mehr „Sache des Talents und der Intuition, als des Fleißes und der Gelehrsamkeit“, es gehe um ein „Erfinden“, keineswegs nur um ein „consequentes logisches Denken“<sup>226</sup>. Das schwierige Verfahren, aus den alten Quellen modernes Recht zu ziehen, bezeichnete Jhering nicht unpassend als „Geister-Beschwörung“<sup>227</sup>.

<sup>214</sup> Bernhard Windscheid, Lehrbuch der Pandekten, Bd. 3, 2. Auflage, 1871, § 627, Anm. 4.

<sup>215</sup> Windscheid (Fn. 214) Bd. 3, 9. Auflage, 1906, § 627, Anm. 8.

<sup>216</sup> Windscheid (Fn. 214) Bd. 3, 2. Auflage, 1871, § 55, Anm. 8.

<sup>217</sup> Windscheid, Pandekten, Vorrede zur 1. Auflage, 1862.

<sup>218</sup> Windscheid (Fn. 217)

<sup>219</sup> Johannes Emil Kuntze, Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft, Leipzig, 1856, 6; zu diesem Methodenwechsel Sten Gagnér, Zielsetzungen und Werkgestaltung in Paul Roths Wissenschaft, zuerst 1975, Neuabdruck in ders., Abhandlungen zur Europäischen Rechtsgeschichte, Goldbach, 2004, 389 ff., 395 ff.; zu den verbleibenden Abgrenzungen zwischen Windscheid und Jhering vgl. Ulrich Falk, „Ein Gegensatz principieller Art“, in: RJ 9 (1990), 221 ff.

<sup>220</sup> Der erste Band von Jherings Jahrbüchern erschien erst 1857, das erste Heft mit dem Beitrag Jherings schon 1856, vgl. auch Landsberg (Fn. 12) 800.

<sup>221</sup> Hierzu Gagnér (Fn. 219) 404 ff.

<sup>222</sup> Gerber berichtete er lediglich vom Besuch der Rechtsgeschichtsvorlesung Vangerows, in: Losano (Fn. 33) 70.

<sup>223</sup> Rudolph v. Jhering, Unsere Aufgabe, in: JhJb 1 (Heft 1) 1856, 30.

<sup>224</sup> Jhering (Fn. 223) 1.

<sup>225</sup> Jhering (Fn. 223) 8.

<sup>226</sup> Jhering (Fn. 223) 18.

<sup>227</sup> Jhering (Fn. 223) 6; vergleichbare Beschreibung bereits in ders. (anonym), Die historische Schule der

Die Rechtsquellenlehre, die Vangerows exegetischem Arbeitsprogramm die Struktur gab, tauchte in Jherings Überlegungen gar nicht auf. Die Vorstellung, nur in geschichtlicher Herleitung der Norm ihren Sinn verstehen zu können, ging in Jherings Trennung zwischen rechtshistorischer und juristischer Betrachtung<sup>228</sup> bewusst verloren. Jherings Freund Carl Friedrich Gerber forderte in diesem Sinne eine Abkehr von der „streng historischen Methode“. Der „Nachweis der geschichtlichen Entwicklung der Institute ... das Entstehen und allmähliche Wachsen der Rechtsstoffe“ war für Gerber die „Schilderung eines Zuschauers, der den vor seinem Blick sich entfaltenden Begebenheiten bloß receptiv und leidend gegenüber steht“<sup>229</sup>. Die Infamie, deren Behandlung Jhering auch später Vangerow entgegenhielt, konnte also durch die „Autorität des Corpus Juris“ nicht fortleben, sondern fristete für Jhering ein „Scheinleben“<sup>230</sup>. Der von Vangerow durchaus festgehaltene Grundsatz: „Die Schrift entscheidet!“, gehörte für Jhering zum „orthodoxen Romanismus“<sup>231</sup>. Vangerow betrieb für Jhering „Mumien-cultus“<sup>232</sup>.

Der zweite meinungsbildende Kritiker Vangerows, Ernst Immanuel Bekker, teilte mit Jhering die Forderung einer Trennung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Als Historiker argumentierte er mit einer empirisch orientierten Wissenschaftstheorie, die eng an parallele Entwicklungen in der Geschichtswissenschaft angelehnt war<sup>233</sup>. Als Dogmatiker machte er sich von diesen Bindungen frei und forderte eine Orientierung am „wirklichen Recht“, da „im heutigen gemeinen Recht oft jeder feste Anhalt fehlt, und die buntesten Kombinationen und Konstruktionen nötig werden, um einen leidlich fundierten Bau zustande zu bringen“<sup>234</sup>. Daher wurden von ihm Judikate „eingehender berücksichtigt ... als in den älteren Pandektenlehrbüchern“<sup>235</sup>. Vangerows Vorstellung, das *Corpus Juris* gelte als *lex scripta*<sup>236</sup>, taucht bei Bekker folgerichtig nicht auf. Rezipiert worden sei gar nicht das *Corpus Juris*, sondern dessen Interpretation durch die oberitalienische Theorie und Rechtspraxis. Auch diese „Postglossa-

Juristen, in: Literarische Zeitung 1844, Sp.423 f.; hierzu Mario G. Losano, Studien zu Jhering und Gerber, Ebelsbach, 1984, 212 ff. Später persiflierte und verdeutlichte er das Verfahren (Jhering, Scherz und Ernst [Fn. 41] 124). Nach Sättigung mit dem Quellenmaterial brauchte er nun eine „Cigarre, nicht zu schwer, nicht zu leicht, außerdem ein Sofa oder Kanapee ... ob man dabei die Beine in die Höhe strecken will, wie ich es bei mir probat gefunden, hängt von der Individualität ab.“ Nun galt es nur noch, „sein ganzes Denken mit aller Willenskraft auf die alte Zeit“ zu richten.

<sup>228</sup> Jhering (Fn. 223) 22; hierzu Gagnér (Fn. 219) 395 ff.

<sup>229</sup> Carl Friedrich Gerber, System des deutschen Privatrechts, 2. Auflage, Jena, Mauke Verlag, 1850, S. XXII.

<sup>230</sup> Jhering (Fn. 223) 30.

<sup>231</sup> Jhering (Fn. 223) 38.

<sup>232</sup> Zu diesem „Typ“ des Begriffsjurisprudenz-Vorwurfs vgl. Haferkamp (Fn. 18) 39 ff.

<sup>233</sup> Deutlich wird diese Anlehnung in Ernst Immanuel Bekker, Ernst und Scherz, Leipzig, 1892, 17 ff.; hierzu und zu den gleichzeitig ablaufenden Debatten in der Geschichtswissenschaft Susanne Wittkau, Historismus, 2. Auflage, Göttingen, 1994, 80 ff., 83 ff.

<sup>234</sup> Ernst Immanuel Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, Bd. 2, Weimar, 1889, S. XI; hierzu auch Maximiliane Kriechbaum, Dogmatik und Rechtsgeschichte bei Ernst Immanuel Bekker, Ebelsbach, 1984, 216 (zum damit einhergehenden „Gesetzespositivismus“), 280 (zum „engen Zusammenhang“ zwischen Bekkers Methodenvorstellungen in beiden Gebieten).

<sup>235</sup> Bekker, System des heutigen Pandektenrechts (Fn. 234) Bd. 1, Weimar, 1886, S. VI.

<sup>236</sup> Vgl. oben S. 837.

torenweisheit“ sei aber nichts „zweifelsfreies und allgemein anerkanntes“. Die Rechtswissenschaft behielt für Bekker viel Freiraum gegenüber den Quellen. Nochmals Freiraum gab es bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnis: „Den Gerichten wird damit Recht und Pflicht zugeschrieben, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung einer praktischen Nachprüfung zu unterwerfen“<sup>237</sup>.

Eine – gar gesetzliche – Bindung des *Corpus Juris* verschwand also auch in einer Neudeutung der Rezeption<sup>238</sup>. Nimmt man in den Blick, wen Bekker als Autorität für diese Neudeutung benannte, schließt sich der Kreis zu einem anderen Kritiker Vangerows. Roderich v. Stintzing hatte nicht grundlos scharf gegen Vangerows Vorstellung einer *lex-scripta*-Geltung des einmal in complexu rezipierten *Corpus Juris* polemisiert<sup>239</sup>, da es besonders seine Forschungen waren, die zu einer Neudeutung der Rezeptionsgeschichte beitrugen<sup>240</sup>.

In historischer wie in dogmatischer Perspektive war Vangerow für Jhering, Bekker und Stintzing veraltet.

## VI. Letzte Jahre in Heidelberg

Vangerow reagierte auf diese neuen Entwicklungen in seinem Lehrbuch nicht mehr. Jherings Programmschrift von 1856 tauchte in der letzten Überarbeitung des Pandektenlehrbuchs in der siebten Auflage von 1863 nicht auf. Seine Rechtswissenschaft blieb auch nach 1848 in ihren Grundfesten unverändert. Sein letzter rechtsdogmatischer Beitrag in der AcP erschien 1854, 16 Jahre vor seinem Tod und drei Jahre vor dem Tod seiner Frau, den Zeitgenossen übereinstimmend als traumatische Zäsur im Leben Vangerows beschreiben<sup>241</sup>.

Vangerows außergewöhnlich ex- und intensive Lehrstätigkeit hatte wissenschaftliche Forschungen stets nur eingeschränkt zugelassen. In Marburg finanzierte er sein Privatdozentendasein dadurch, dass er neben der normalen Vorlesungstätigkeit täglich fünf Stunden Repetitorien hielt<sup>242</sup>. In Heidelberg las er sechs Tage die Woche, also inklusive Samstag<sup>243</sup>; im Sommer einstündig „Institutionen

<sup>237</sup> Ernst Immanuel Bekker (Fn. 234) 8 f.

<sup>238</sup> Vgl. auch Haferkamp (Fn. 188) 42 f.

<sup>239</sup> Zur Abkehr von der *receptio in complexu* trugen insbesondere bei: Otto Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, Bd. 1, Leipzig, 1860, Neudruck Aalen 1965, 609 ff.; Otto Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Hannover, 1863; aus holländischer Perspektive W. Moddermann (Prof. in Groningen), Die Reception des Römischen Rechts, Jena, 1875. Eine Historisierung des Rezeptionsdiskurses selbst erfolgte dann erstmals 1905 durch Georg von Below, Die Ursachen der Reception des römischen Rechts, München, 1905, ND Aalen 1964, insb. 52 ff.

<sup>240</sup> Roderich v. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, Bonn, 1867; ders., Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 1, München, 1880, 1–88.

<sup>241</sup> Vgl. nur Weber (Fn. 26) 241.

<sup>242</sup> Stintzing (Fn. 13) 383.

<sup>243</sup> Stölzel (Fn. 37) 35: „Da gab es keinen Sonnabend, der ausfiel zu irgendwelchen anderen Zwecken, nein, am Sonnabend las Vangerow ebenso gut wie an jedem anderen Tag.“

des Rechts mit Hinweisung auf Marezoll<sup>244</sup> (Beginn um 7 bzw. 10 Uhr) und anschließend „Geschichte des römischen Privatrechts“. Im Winter fand seine Pandektenvorlesung statt, täglich von 10–12 und 15–16 Uhr, oft auf bis zu sieben Stunden<sup>245</sup> überzogen und bisweilen deutlich über das Semesterende hinaus<sup>246</sup>. Seit 1866, mit nachlassender Gesundheit, musste er die Pandektenvorlesung auf zwei Semester verteilen<sup>247</sup>.

Neben dieser Belastung stand Vangerow im Ruf, nicht nur im Kollegenkreis, sondern auch mit Studenten intensiven geselligen Kontakt zu pflegen. Als Savigny dies hörte, stellte er sich einer Berufung Vangerows als sein Nachfolger in Berlin in den Weg<sup>248</sup>. Genüsslich hatte Vangerows Konkurrent Puchta bereits 1837 an Savigny über Vangerow berichtet: „Ich sah ihn meistens, wenn ich ihn sah, in höchst geistloser Umgebung, am L'hombretisch sitzen, beim Kegelschub tätig, wobei denn freilich so leicht kein Professor zu seinem Vortheil erscheint. Wie ich ihn namentlich beim Spiel manchmal sich gehaben sah, mit einer Pfeife aus dem – S.v. – Maul hängend, ließ mich an seinem Geist manchmal irre werden“<sup>249</sup>. Mohl machte Vangerows Lebensstil für seinen frühen Tod verantwortlich: „Angestrengtest arbeiten und daneben in gut Pfälzer Art bis tief in die Nacht hinein schwärmen, hieß das Licht an beiden Enden anzünden“<sup>250</sup>. Die Gewinnung „von Tausenden von dankbaren Schülern“<sup>251</sup> hing jedenfalls wohl auch mit dieser distanzarmen Art Vangerows zusammen. Seine letzte Vorlesung las er im Sommer-Semester 1870 in seiner Wohnung<sup>252</sup>. Vangerow starb am 11.10.1870, mit 62 Jahren, kurz nach der Schlacht von Sedan, die er noch „dankerfüllt und vollbewußt“<sup>253</sup> wahrnahm. Mitzerleben, dass die nationale Einheit auch den Untergang der deutschen Pandektistik mit sich bringen würde, blieb ihm erspart. Sein Grab liegt auf dem Heidelberger Bergfriedhof<sup>254</sup>.

<sup>244</sup> Er verwendete hier das verbreitete Lehrbuch der Institutionen des Hugo-Schülers *Gustav Ludwig Theodor Marezoll*, 1. Auflage, Leipzig, 1839, 11. Auflage, hg. von Schirmer 1881, übersetzt 1852 von Pellat ins Französische, 1866 von Polignani ins Italienische; zu ihm *Teichmann*, Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 20, 315f.

<sup>245</sup> Die genannten Zahlen variieren, diese höchste bei *Marquardsen* (Fn. 22) 7.

<sup>246</sup> *Stölzel* (Fn. 37) 35: „volle acht Tage über den gesetzlichen Schluß“.

<sup>247</sup> Vorlesungsverzeichnis Heidelberg Sommersemester 1867, 4.

<sup>248</sup> *Lenz* (Fn. 19) 128.

<sup>249</sup> Brief Puchtas an Savigny, UB Marburg MS 838/54 vom 27.6.1837. Vgl. auch *Goldschmidt*, Lebensbild (Fn. 29) 142 (Brief an den Vater vom 1.2.1855): „Vangerow spielt jeden Abend l'hombre im Museum“.

<sup>250</sup> *Mohl* (Fn. 28) 226.

<sup>251</sup> *Marquardsen* (Fn. 22) 9.

<sup>252</sup> *Kießling* (Fn. 17) 394.

<sup>253</sup> *Marquardsen* (Fn. 22) 9.

<sup>254</sup> *Leena Ruuskanen*, Der Heidelberger Bergfriedhof. Kulturgeschichte und Grabkultur. Ausgewählte Grabstätten, Heidelberg, 1992, 120.